

|  |  |
|--|--|
| <b>Dritter Entwurf<br/>des Kompetenzzentrums MWST der Treuhand-Kammer<br/>für ein neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-MWSTG-MWST.COM-V3)</b><br>Halböffentliche Version 3.4 vom 3. Oktober. 2006 | <b>Erläuterungen:</b><br><b>Begriffe</b><br><b>Hinweis auf Abweichungen von heute geltenden Formulierungen</b> (nicht vollständig) |
|--|--|

| Gesetzestext  | Referenzen  | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|---|---|---|
| <b>Bundesgesetz<br/>über die Mehrwertsteuer<br/>(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)</b><br><br><b>1. Teil: Allgemeine Bestimmungen</b><br><b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck<br><sup>1</sup> Der Bund erhebt als Mehrwertsteuer nach diesem Gesetz <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Steuer auf den von Unternehmen im Inland erbrachten Leistungen nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (<b>Inlandsteuer</b>);</li> <li>b. eine Steuer auf dem Bezug von Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen (<b>Bezügersteuer</b>);</li> <li>c. eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (<b>Einfuhrsteuer</b>).</li> </ul> <sup>2</sup> Die Steuer bezweckt einzig die Besteuerung des nichtunternehmerischen Endverbrauchs im Inland.<br><sup>3</sup> Die Anwendung dieses Gesetzes beachtet die Wettbewerbsneutralität, die Erhebungswirtschaftlichkeit bei der steuerpflichtigen Person und die Entlastung des Unternehmens, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung von diesen Prinzipien vorsieht.   | Vgl. MWSTG 1  | Abs. 1:<br>Abs. 2: Nichtunternehmerisch meint privat, öffentliche Hand und Organisationen, welche keinerlei steuerbare Tätigkeiten erbringen.<br><br>Abs. 3: Die Entlastung des Unternehmens geht weiter als die Sicherstellung der Überwälzbarkeit, sondern meint auch die Entlastung von organisatorischen und administrativen Auflagen.<br><br>Abs. 3: Eine Abweichung von den in Absatz 3 erwähnten Grundsätzen bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Der bloße Verweis auf das System der Mehrwertsteuer reicht nicht aus, um eine Abweichung zu begründen.  |
| <b>Art. 2</b> Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften<br>Was dieses Gesetz als Gegenstand der Mehrwertsteuer erklärt oder von der Steuer befreit, darf von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden (Art. 134 BV). <b>Unbesehen davon dürfen Billettsteuern und Handänderungssteuern auf Immobilien erhoben werden, soweit sie nicht die Mehrwertsteuer in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen.</b>  | MWSTG 2   | Ziel der neuen Formulierung ist es, die Steuer auf der Steuer zu vermeiden. Vgl. auch die Ergänzung in Art. 19 Abs. 6.  |
| <b>Art. 3</b> Begriffe<br><sup>1</sup> Als <b>Unternehmen</b> gilt jede wirtschaftliche Einheit, welche unter gleichem Namen eine auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete Tätigkeit selbstständig ausübt.<br><sup>2</sup> Als <b>Leistung</b> gilt jede Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Vorteils an einen Dritten in Erwartung eines Entgelts. Leistungen liegen auch vor, wenn sie von Gesetzes wegen oder auf Grund behördlicher Anordnung erfolgen.<br><sup>3</sup> Als <b>Gegenstände</b> gelten bewegliche und unbewegliche Sachen, einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte, sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches. Ebenfalls als Gegenstände gelten dingliche Rechte an Grundstücken.<br><sup>4</sup> Als <b>Lieferung</b> gilt die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen Gegenstand zu verfügen. Ebenfalls als Lieferung gilt die Übergabe eines Gegenstands auf Grund eines Vertrages, der die Vermietung eines Gegenstands während eines bestimmten Zeitraums oder den Ratenverkauf eines Gegenstands vorsieht, mit der Klausel, dass das | Abs. 2: zweiter Satz entspricht MWSTG 8<br><br>Abs. 3: erster Teil entspricht der Definition in MWSTG 73 II.a, welche von MWSTG 6 III abweicht; für zweiten Teil vgl. 6. RL Art. 5 Abs. 3 | Abs. 1: Für den Begriff des Unternehmens spielt es keine Rolle, ob tatsächlich Einnahmen erzielt werden; so gilt auch die Vorbereitung oder der Abschluss der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Lebenszyklus eines Unternehmens. Somit sind die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2 und 29bis MWSTG obsolet. <b>Hauptsitz und Betriebsstätten treten unter dem gleichen Namen auf und gehören deshalb – auch im grenzüberschreitenden Verkehr - zum gleichen Unternehmen; dementsprechend findet zwischen ihnen kein Leistungsaustausch statt.</b><br><br>Abs. 2: Elemente nach C/H/V, Rz. 167: Leistungswille, mehrere Beteiligte, Leistung als wirtschaftliche Tätigkeit. Mit „in Erwartung eines Entgelts“ entscheidet sich der Gesetzgeber für die sog. finale Lehre und drückt damit aus, dass die Sicht des Leistungserbringers massgeblich ist; die Sicht des Konsumenten entspricht zwar eher der Konsumsteuercharakter der Mehrwertsteuer, ist aber aus Sicht der Steuerpflichtigen nicht haltbar.<br>Die Leistung ist das Korrelat zum Konsum, deshalb sind nur verbrauchsfähige Vorteile Gegenstand der Mehrwertsteuer. Der Austausch von Zahlungsmitteln ist deshalb keine Leistung. |

| Gesetzestext   | Referenzen  | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|--|---|--|
| <p>Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird. Ebenfalls als Lieferung gilt die Übertragung eines Gegenstandes zwischen Kommittent und Kommissi-onär (resp. umgekehrt bei der Einkaufskommission) auf Grund eines Kommissionsge-schäfts.</p> <p><sup>5</sup> Als <b>Dienstleistung</b> gilt jede Leistung, die keine Lieferung ist.</p> <p><sup>6</sup> Als <b>hoheitliche Tätigkeiten</b> gelten Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, unbesehen davon, ob es sich bei der Tätigkeit um eine Leistung handelt. Die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit gilt als hoheitlich. Folgende Tätigkeiten gelten insbesondere nicht als hoheitlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Fernmeldewesen;</li> <li>b. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen;</li> <li>c. Beförderung von Gegenständen und Personen;</li> <li>d. Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen;</li> <li>e. Lieferungen von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren;</li> <li>f. Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche In-terventionsstellen von Gemeinwesen;</li> <li>g. Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;</li> <li>h. Betrieb von Badeanstalten und Kunsteisbahnen;</li> <li>i. Lagerhaltung;</li> <li>j. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;</li> <li>k. Tätigkeiten der Reisebüros;</li> <li>l. Tätigkeiten von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen;</li> <li>m. Tätigkeiten von Amtsnotarinnen und Amtsnotaren;</li> <li>n. Tätigkeiten von Vermessungsbüros;</li> <li>o. Tätigkeiten auf dem Gebiete der Entsorgung;</li> <li>p. Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Verkehrsanlagen;</li> <li>q. Rauchgaskontrollen.</li> </ol> <p><sup>7</sup> Als <b>Inland</b> gilt das Zollgebiet gemäss Art. 3 Zollgesetz.</p> <p><sup>8</sup> Als <b>Ausland</b> werden alle Gebiete, welche nicht als Inland gelten, bezeichnet.</p> <p><sup>9</sup> Als <b>Nicht-Entgelt</b> gilt jeder Mittelfluss, welcher kein Entgelt für eine Leistung gemäss Abs. 2 darstellt. Als <b>Nicht-Entgelte</b> gelten u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Einlagen in Gesellschaften bei der empfangenden Gesellschaft;</li> <li>b. statutarische Mitgliederbeiträge etc.;</li> <li>c. Dividenden und andere Gewinnanteile etc.;</li> <li>d. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden;</li> <li>e. Spenden;</li> <li>f. Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung etc.;</li> <li>g. Entschädigungen für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten (Verwaltungsrats- und Stiftungsrats-honorare, Behördenentschädigungen, Sold etc.) u.ä.;</li> </ol> | <p>Abs. 4: vgl. 6. RL Art. 5 Abs. 1 und 4.</p> <p>Abs. 5: MWSTG 7</p> | <p>Abs. 3: Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, muss dieser Begriff soweit als möglich der 6. RL angepasst werden.</p> <p>Abs. 4: Im Lieferungs-begriff wurden die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 der 6. RL über-nommen, dies führt zu Abweichungen von der heutigen Regelung. Die Angleichung an die Regelung der Nachbarländer wird höher gewichtet, als die die Wünsche der Zollverwaltung in Bezug auf eine einfache Abwicklung.</p> <p>Abs. 5: Entspricht der heutigen Regelung und der Definition in der 6. RL.</p> <p>Abs. 6: Das Bundesgericht hat definiert, was in Ausübung hoheitlicher Gewalt bedeutet.</p> <p>Abs. 7 und 8: Die Definition entspricht inhaltlich der heutigen Regelung.</p> <p>Abs. 9: Da die Mehrwertsteuer nicht jede Einkommens- (besser Vermögens)verwendung besteuern will, ist zur Definition des Steuerobjekts eine negative Abgrenzung erforderlich. Die Nicht-Entgelte stellen Einnahmen dar, welche ausserhalb des Anwendungsbereichs der Mehr-wertsteuer stehen. Um die Neutralität der Steuer für die Unternehmen sicherzustellen, dürfen diese Nicht-Umsätze auch keinen Einfluss auf das Vorsteuerabzugsrecht haben. Die Sachein-lage stellt aus Sicht des Einlegers weiterhin eine Leistung dar.</p> <p>Abs. 11: Der Begriff des Nahestehenden soll gleich ausgelegt werden wie im Bereich der di-rekten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer (vgl. Entwurf KS Umstrukturierung vom 11.2.2004, Ziff. 2.3).</p> |

| Gesetzestext  | Referenzen  | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|---|---|---|
| <p>h. Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, welche für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden;</p> <p>i. Gelder, welche Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zu Gunsten der Allgemeinheit einsetzen.</p> <p><sup>10</sup> Als <b>Gemeinwesen</b> gelten Bund, Kantone und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen.</p> <p><sup>11</sup> Als <b>Nahestehende</b> gelten die Inhaber der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsrechte oder ihnen nahestehende Dritte.</p>  |   |   |
| <p><b>Art. 4</b> Indexierung</p> <p>Der Bundesrat beschliesst die Anpassung der in diesem Gesetz genannten Frankenbeträge, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 Prozent erhöht hat.</p>   | MWSTG 4   |   |
| <p><b>2. Teil: Inlandsteuer</b></p> <p><b>1. Titel: Anwendungsbereich</b></p> <p><b>Art. 5</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (<b>steuerbare</b> Leistungen), soweit dieses Gesetz keine Befreiung vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Solange die Talschaften Samnaun und Sampuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt dieses Gesetz in diesen beiden Talschaften nur für Dienstleistungen einschliesslich der Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes. Die dem Bund auf Grund dieser Bestimmung entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin zu kompensieren; Einsparungen, die sich auf Grund des geringeren Erhebungsaufwands ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Tschlin.</p> | <p>Abs. 1:</p> <p>Abs. 2: MWSTG 3 III</p>                                   | <p>Abs. 1: Diese Bestimmung umschreibt den Steuertatbestand und nennt die für die Besteuerung wesentlichen Elemente (Inland, steuerpflichtige Person, Entgelt, Leistung); fehlt eines dieser Elemente, liegt keine Steuer vor.</p> <p>Abs. 2: Der Einschluss „Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes“ ist nicht erforderlich, weil diese generell als Dienstleistungen gelten.</p>  |
| <p><b>Art. 6</b> Ort der Leistungserbringung</p> <p><sup>1</sup> Für die Ermittlung des Orts der Leistungserbringung wird zwischen <b>Lieferungen</b> und <b>Dienstleistungen</b> unterschieden.</p> <p><sup>2</sup> Um Doppelbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann der Bundesrat die Abgrenzung zwischen <b>Lieferungen</b> und <b>Dienstleistungen</b> abweichend von Art. 3 Abs. 3 bis Abs. 5 regeln und/oder den Ort der Leistungserbringung abweichend von Art. 7 und Art. 8 bestimmen.</p>  |   | <p>Abs. 1:</p> <p>Abs. 2: Für den Standort Schweiz ist namentlich die Verhinderung von Doppelbesteuerungen ausserordentlich wichtig, um Wettbewerbsverzerrungen zulasten von Unternehmen mit Sitz im Inland zu vermeiden. Demgegenüber ist – wiederum im Interesse des Standortes Schweiz - die unbedingte Vermeidung von Nullbesteuerungen im internationalen Verhältnis für weniger wichtig. Wenn es etwa für bestimmte Sachverhalte in der EU unterschiedliche Lösungen gibt müsste die Schweiz – im Sinne der Steigerung der Standortattraktivität – jene Lösung wählen, die für inländische Unternehmen die grössten Vorteile bietet. Dies selbst dann, wenn sich daraus unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. in Transaktionen mit bestimmten EU-Mitgliedstaaten – systematische Nullbesteuerungen ergeben sollten. Eine vollständige Übereinstimmung mit den Regeln der 6. EG-Richtlinie ist nicht erforderlich.</p> |
| <p><b>Art. 7</b> Ort der <b>Lieferung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Ort der <b>Lieferung</b> gilt</p> <p>a. für den Fall, dass der <b>Gegenstand</b> vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandt oder befördert wird, der Ort, an dem sich der <b>Gegenstand</b></p>  | <p>6. Richtlinie, Art. 8 Abs. 1 lit. a und b</p> <p>6. Richtlinie, Art.</p> | <p>Insgesamt Übernahme der bisherigen Praxis mit Präzisierung des Ortes der werkvertraglichen resp. Montage-Lieferung im Gesetz.</p> <p>Neuer Lieferort im Ankunftsland, wenn der Lieferer bei der Einfuhr Schuldner der EUST ist, führt zu richtigem Resultat und <b>macht Unterstellungserklärung überflüssig.</b></p>  |

| Gesetzestext  | Referenzen                                  | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|---|---|--|
| <p>zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet. Abweichend von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Falls der <b>Gegenstand</b> mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung installiert oder montiert wird, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird.</li> <li>2. Liegt der Ort, von dem aus der <b>Gegenstand</b> versandt oder befördert wird, in einem anderen Land als in dem Land, in das der <b>Gegenstand</b> eingeführt wird, und ist der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der <b>Einfuhrsteuer</b>, gilt der Ort der <b>Lieferung</b> als in dem Land gelegen, in das der Gegenstand eingeführt wird.</li> </ol> <p>b. für den Fall, dass der Gegenstand nicht versandt oder befördert wird, der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung befindet.</p> <p><sup>2</sup> Als Ort der Lieferung von Elektrizität und Gas gilt der Ort, an dem der Empfänger der Lieferung den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird.</p>  | <p>8 Abs. 2; vgl. auch §3 Abs. 8 UStG-D</p> |  |
| <p><b>Art. 8 Ort der Dienstleistung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Ort einer <b>Dienstleistung</b> gilt unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze der Ort, an dem der Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, an den bzw. die die <b>Dienstleistung</b> erbracht wird (<b>Empfängerort</b>). Kann der Ort, an dem eine Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, nicht festgestellt werden, so gilt als Ort der Dienstleistung der Sitz, der Wohnort oder der übliche Aufenthaltsort dieser Person.</p> <p><sup>2</sup> Als Ort der nachfolgend aufgeführten <b>Dienstleistungen</b> gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei <b>Dienstleistungen</b> im Zusammenhang mit einem Grundstück (Vermietung, Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung oder Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur-, Ingenieur- und Bauaufsichtsarbeiten): der Ort, an dem ein Grundstück gelegen ist (<b>Belegenheitsort</b>);</li> <li>b. bei Beförderungsleistungen: der Ort, an dem die Beförderung nach Massgabe der zurückgelegten Beförderungstrecke jeweils stattfindet. Der Bundesrat kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten (<b>Beförderungsort</b>);</li> <li>c. in folgenden Fällen der Ort, wo die Dienst leistende Person jeweils tatsächlich tätig wird (<b>Tätigkeitsort</b>): <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen, unterrichtenden, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen;</li> </ol> </li> </ol> |   | <p>Wechsel zum Bestimmungslandprinzip für den Auffangtatbestand.</p> <p>Basiert auf dem Konsumsteuergedanken, welcher das Bestimmungsland favorisiert, und auch auf der Idee für eine neue EU-Richtlinie zum Dienstleistungsort bei Leistungen an Steuerpflichtige. Im Bereich der Dienstleistungen wird somit keine vollständige EU-Kompatibilität erreicht. Dies führt aber aus schweizerischer Sicht eher zu Nichtbesteuerung, denn zu Mehrfachbesteuerung, was – dem Konsumsteuergedanken folgende – vertretbar erscheint. Durch den Wechsel sind Leistungen, die an Ausländer fakturiert werden, vom Grundsatz her nicht mehr in der Schweiz erbracht. Die schwierigen Abgrenzungs- und Nachweissituationen entfallen zu einem grossen Teil.</p> <p>Die vom Grundprinzip abweichenden Bestimmungen entsprechen (mit Ausnahme von Bst. f) den heute geltenden Sonderregelungen.. Beim Tätigkeitsort fehlt die „wissenschaftliche“ Tätigkeit, weil dies jeweils zu Abgrenzungsproblemen gegenüber der Beratungstätigkeit führt und keine zwingenden Gründe vorliegen, diese Tätigkeit nicht nach dem Empfängerortsprinzip zu besteuern; gleiches gilt für Analyseleistungen.</p> <p>Die Bestimmung in Bst. f ist nötig, um bei „materiellen“ Dienstleistungen die Besteuerung durchzusetzen. Konkret betrifft dies vor allem das Gastgewerbe, Coiffeure, medizinische Leistungen etc. Damit wird die Besteuerung am Ort des Konsums umgesetzt und der Tatsache Rechnung getragen, dass sich eine Besteuerung dieser Leistungen beim Empfänger in der Praxis kaum umsetzen lässt. Dienstleistungen, welche bisher nach Art. 14 Abs.3 MWSTG dem Empfängerortsprinzip unterworfen waren, werden vom Wortlaut dieser Bestimmung nicht erfasst.</p> <p>Der prinzipielle Wechsel dürfte – bis zur Umstellung in der EU - zu Doppel- und Nichtbesteuerungen führen. Möglicherweise sind auch verschiedene Probleme noch gar nicht erkannt worden. Hier kann der Bundesrat korrigierend eingreifen.</p> |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|---|------------|--|
| <p>2. bei Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen und Ähnlichem;</p> <p>3. bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen.</p> <p>d. bei der Vermietung von beweglichen Gegenständen - ausser Beförderungsmitteln - der Ort der Nutzung (<b>Nutzungsort</b>);</p> <p>e. bei Dienstleistungen im Bereiche der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist (<b>Bestimmungsort</b>).</p> <p>f. der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort (<b>Erbringerort</b>), sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Dienstleistung erfordert die physische Anwesenheit des Dienstleistungserbringers oder der Mittel zur Erbringung der Dienstleistung und die gleichzeitige physische Anwesenheit des Kunden und</li> <li>2. die Dienstleistung wird unmittelbar an eine natürliche Person zum sofortigen Verbrauch erbracht.</li> </ol> |            | <p>[Bsp.: Coiffeur mit Sitz in CH, der in einem Alterheim in D regelmässig Kunden betreut.]</p>  |
| <p><b>2. Titel: Steuersubjekt</b></p>   |            |  |
| <p><b>Art. 9 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Wer – unabhängig seiner Rechtsform, seines Zwecks und seiner Gewinnabsicht – ein Unternehmen betreibt und damit nach aussen auftritt, ist – unter Vorbehalt von Abs. 2 - steuerpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Von der Steuerpflicht befreit ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 erbringt; dies gilt jedoch nicht für im Inland an nicht steuerpflichtige Empfänger erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen;</li> <li>b. die Umsatzgrenze von ..... nicht erreicht, sofern er sich nicht freiwillig der Steuerpflicht unterstellt.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der für die Feststellung der Steuerpflicht massgebende Umsatz entspricht der Summe der für im Inland steuerpflichtigen Leistungen in Rechnung gestellte Entgelte (exklusive Steuer).</p>  |            | <p>Die Steuerpflicht knüpft nicht am Unternehmen, sondern an seinem Rechtsträger an. Dies bedeutet, dass einerseits Personen, welche mehrere Unternehmen betreiben als einheitliches Steuersubjekt behandelt werden und dass andererseits Personengesamtheiten (bspw. einfache Gesellschaften) ebenfalls als Steuersubjekt auftreten.</p> <p>Auch Personengesellschaften und einfache Gesellschaften können Steuersubjekt werden, <b>sofern sie nach Aussen auftreten.</b></p> <p>Die Einführung einer Umsatzgrenze verletzt die Wettbewerbsneutralität und ist einzig aus erhebungswirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen. Sie führt allerdings dazu, dass sich die bei den direkten Steuern heikle Abgrenzungsfrage, ob eine Tätigkeit ein Hobby darstellt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, in den meisten Fällen nicht untersucht werden muss.</p> |
| <p><b>Art. 10 Optionen für die Steuerpflicht</b></p> <p>Wer ein Unternehmen betreibt und die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht erfüllt, <b>hat - auch rückwirkend - das Recht</b>, sich der Steuerpflicht freiwillig zu unterstellen.</p>   |            | <p>Der Rechtsanspruch auf Anerkennung der ist aber bei den Unternehmen immer zu gewähren, sonst ist die Wettbewerbsneutralität verletzt. Eine Limite ist deshalb für die freiwillige Steuerpflicht nicht sinnvoll; sie würde bspw. Unternehmen, die bloss Leistungen im Ausland erbringen, diskriminieren.</p> <p>[Frage der Verjährung]<br/>[Keine Mindestdauer der Option]</p>   |
| <p><b>Art. 11 Gemeinwesen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei <b>Gemeinwesen</b> wird grundsätzlich jede autonome Dienststelle als eigenständiger Rechtsträger beurteilt.</p>   |            | <p>Abs. 1:<br/>Abs. 2: Innerhalb eines Gemeinwesens sind ausdrücklich mehrere Gruppen möglich, wobei eine Dienststelle gleichzeitig nur einer Gruppe angehören kann.<br/>Abs. 3:</p>   |



| Gesetzestext   | Referenzen      | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|--|-----------------|--|
| <p><sup>2</sup> Jedes Gemeinwesen kann aber ohne Einschränkung auf die Abrechnungsmethode beantragen, als Einheit oder nach einzelnen Gruppen abzurechnen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Dienststelle wird erst steuerpflichtig, wenn ihre steuerpflichtigen Umsätze (Art. 9 Abs. 3) an Nichtgemeinwesen 25 000 Franken im Jahr übersteigen.</p>  |                 |  |
| <p><b>Art. 12 Gruppenbesteuerung</b><br/> Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers zusammengefasst sind, haben auf Antrag das Recht, sich zu einem Steuersubjekt zusammenschliessen. In die Gruppe einbezogen werden können auch natürliche Personen und andere Rechtsträger, welche kein Unternehmen betreiben.</p>  | Vgl. DBG 61 III | <p>Um Kontrollen zu erleichtern, wird hier bewusst der Begriff „Schweiz“ und nicht „Inland“ verwendet.</p> <p>Die Formulierung „zu einem Steuersubjekt zusammenschliessen“ stellt klar, dass die Gruppe wirklich als ein Subjekt zu behandeln ist.</p> <p>Die Voraussetzungen entsprechen weitgehend mit Art. 61 Abs. 3 DBG.</p> |
| <p><b>Art. 13 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der <b>im letzten Geschäftsjahr</b> erzielten Umsätze die Grenze von Art. 9 Abs. 3 erreicht hat.</p> <p><sup>3</sup> Die freiwillige Steuerpflicht beginnt auf den im Gesuch beantragten Zeitpunkt oder mit der Nichtabmeldung von der obligatorischen Steuerpflicht, obwohl deren Voraussetzungen weggefallen sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Steuerpflicht endet mit der Abmeldung oder der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, spätestens aber mit dem Abschluss der Liquidation der steuerpflichtigen Person.</p> <p><sup>5</sup> Die Abmeldung ist möglich, sobald in der letzten Steuerperiode die Umsatzgrenze von Art. 9 Abs. 3 nicht mehr erreicht wird.</p> <p><sup>6</sup> Die steuerpflichtigen Personen können die in Art. 10 bis 12 gewählten Methoden auf den Beginn jeder Steuerperiode wählen; jede Option muss mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden.</p>  |                 |  |
| <p><b>Art. 14 Mithaftung</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit;</li> <li>bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;</li> <li>für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die geschäftsführenden Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person;</li> <li>jede <b>zu einer Gruppenbesteuerung gehörende Person</b> für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person aus der Gruppe aus, haftet sie nur noch für die Steuerschulden, die bei ihr bei einer selbständigen Besteuerung angefallen wären;</li> <li>die steuerpflichtige Person, welche ein Unternehmen mit Aktiven und Passiven übertragen hat, allerdings nur für die Steuerschulden, welche vor der Übertragung entstanden sind und nur während zwei Jahren seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Haftung nach Art. 12 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974</p> |                 | <p>Abs. 4: Diese Regelung gilt auch für die Gruppenbesteuerung; jede Gesellschaft, die in die Solidarhaftung genommen wird, hat das Recht sämtliche Einwendungen geltend zu machen, unbeschaffen davon, ob die materiellrechtliche Berechtigung bereits in einem anderen Verfahren bestritten wurde.</p>                         |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|---|------------|---|
| <p>(VStrR) bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die in Abs. 1 Bst. b und c bezeichneten Personen haften nur für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen oder fällig werden; ihre Haftung entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.</p> <p><sup>4</sup> Die mithaftende Person hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die steuerpflichtige Person.</p>   |            |   |
| <p><b>3. Titel: Steuerobjekt</b></p>  |            |   |
| <p><b>Art. 15</b> Mehrheit von Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Voneinander unabhängige Leistungen werden grundsätzlich selbständig behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Eine <b>Kombination</b> von unabhängigen Leistungen, die zu einem Gesamtpreis erbracht werden, kann jedoch durch die steuerpflichtige Person einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, sofern die Gestehungskosten aller untergeordneten Leistungen weniger als 30 % des Gesamtpreises ausmachen.</p> <p><sup>3</sup> Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang (einheitliche Leistung) und sind dementsprechend als Ganzes zu besteuern.</p> <p><sup>4</sup> Umschliessungen sowie andere Nebenleistungen werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.</p>   |            | <p>Echte Vereinfachung, weil die von der Steuerverwaltung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage eingeführte Kombinationsregel für alle Arten von Leistungen.</p>   |
| <p><b>Art. 16</b> Zuordnung von Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Leistungen werden grundsätzlich derjenigen Person zugerechnet, welche nach aussen als Leistungserbringer auftritt.</p> <p><sup>2</sup> Handelt jemand als Vertreter in fremdem Namen wird die Leistung dem Vertretenen zugerechnet, falls der Nachweis der blossen Vermittlung erbracht wird. Dies ist der Fall, wenn der Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. vor Abschluss des Vertrags einen schriftlichen Auftrag erhält, die betreffende Leistung im Namen und für Rechnung eines Dritten zu vermitteln, und</li> <li>b. dem Leistungsempfänger ausdrücklich oder nach den Umständen bekannt gibt, dass er die betreffende Leistung in fremdem Namen und für fremde Rechnung anbietet.</li> </ol>  |            | <p>Die heutige Stellvertretungsregelung führt zu wirtschaftlich stossenden Ergebnissen. Aus diesem Grund wird die heute bereits für Auktionen geltende Regelung generalisiert.</p> <p>Die Praxisfestlegung vom 31.7.2005 findet auch in diesem Gesetzestext Platz.</p> <p>Das Missbrauchspotential wird über die neu Bestimmung von Art. 22 abgewendet.</p>   |
| <p><b>Art. 17</b> Unecht von der Steuer befreite Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Wird eine Leistung gemäss diesem Artikel unecht von der Steuer befreit und wird nicht für ihre Versteuerung optiert, ist diese Leistung bei der Inlandsteuer nicht steuerpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bewilligt die Eidg. Steuerverwaltung die freiwillige Versteuerung von unecht von der Steuer befreiten Leistungen (Option). Die Option kann für jedes einzelne Vertragsverhältnis oder für sämtliche Leistungen nach einem Buchstaben des nachfolgenden Absatzes beantragt werden und muss – unveränderte Vertragsverhältnisse vorbehalten – während mindestens einem Jahr beibehalten werden.</p> <p><sup>3</sup> Unecht von der Steuer befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. ....</li> </ol> <p>[Diese Aufzählung ist weitgehend eine politische Entscheidung. Sofern Ausnahmebestimmungen existieren, müssen diese von objektiven Eigenschaften der Tä-</p> |            | <p>Abs. 1:</p> <p>Abs. 2: Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Option. Die Mindestdauer der Option gilt nicht, wenn sich das zugrunde liegende Vertragsverhältnis ändert.</p> <p>Abs. 3: Jede unechte Befreiung einer an sich steuerbaren Leistung ist ausschliesslich eine politische Entscheidung. Aus diesem Grund findet sich hier keine Aufzählung.</p> <p><b>Auch unechte Befreiungen, welche bisher im Bereich der subjektiven Steuerpflicht als Ausnahmen aufgeführt waren (Urproduktion, Leistungen zwischen Gemeinwesen) gehören – sofern sie beibehalten werden – steuersystematisch in diesen Artikel.</b></p> <p>Abs. 4: Die Bestimmung dient dazu, die durch die heutige „Vorumsatztheorie“ verursachte</p> |

| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|--|------------|---|
| <p>tigkeiten und nicht von der Eigenschaft des Leistungserbringers abhängen. Zudem müssen scharfe Abgrenzungskriterien gefunden werden ]</p> <p><sup>4</sup> Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von der Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette.</p>  |            | <p>Wettbewerbsverzerrung zwischen unterschiedlich gestalteten Wertschöpfungsketten zu vermeiden.</p>  |
| <p><b>Art. 18</b> Echt von der Steuer befreite Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Wird eine Leistung gemäss diesem Artikel echt von der Steuer befreit, ist diese Leistung bei der Inlandsteuer nicht steuerpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Echt von der Steuer befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden;</li> <li>b. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Schienen- und Luftfahrzeugen, sofern diese vom Leistungsempfänger überwiegend im Ausland genutzt werden;</li> <li>c. die Inlandlieferungen von Gegenständen ausländischer Herkunft, die nachweislich unter Zollkontrolle standen;</li> <li>d. das sonstige, nicht im Zusammenhang mit einer Ausfuhrlieferung stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen ins Ausland, namentlich das Verbringen von Werkzeugen ins Ausland;</li> <li>e. das im Zusammenhang mit einem Export oder Import von Gegenständen stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen über die Grenze und alle damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen;</li> <li>f. das Befördern von Gegenständen im Inland und alle damit zusammenhängenden übrigen Leistungen, wenn die Gegenstände unter Zollkontrolle stehen und zur Ausfuhr bestimmt sind (unverzollte Transitwaren);</li> <li>g. Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die von Unternehmen verwendet werden, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr überwiegen; Lieferungen, Vermietungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrt-Zeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;</li> <li>h. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel steuerfrei ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf die Leistung im Ausland entfällt;</li> <li>i. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros, soweit sie Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden.</li> </ol> |            | <p>Sollten die heute als „von der Steuer ausgenommene“ Leistungen neu mit einem echten Nullsatz behandelt werden, müssten sie in diesem Artikel aufgeführt werden.</p> <p>Die Vermittlungsdienstleistungen werden neu nach dem Empfängerortsprinzip behandelt. Die Steuerbefreiungsnorm wurde trotzdem beibehalten, um die „Exportvermittlungen“ von der Steuer zu entlasten.</p> |



| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|---|------------|--|
| <p>Werden diese Leistungen sowohl im Inland als auch im Ausland getätigt, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros steuerfrei, der auf die Leistungen im Ausland entfällt.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr von der Steuer befreien.</p> <p><sup>4</sup> Direkte Ausfuhr nach Abs. 2 Bst. a liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung entweder von der steuerpflichtigen Person selbst oder von ihrem nicht steuerpflichtigen Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt wird, ohne dass dieser den Gegenstand vorher im Inland in Gebrauch genommen oder im Inland im Rahmen eines Lieferungsgeschäfts einem Dritten übergeben hat. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers bearbeitet oder verarbeitet worden sein.</p>  |            |  |
| <p><b>4. Titel: Steuerbemessung</b></p> <p><b>Art. 19</b> Bemessungsgrundlage</p> <p><sup>1</sup> Die Steuer wird vom tatsächlich entrichteten Entgelt berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter für den Empfang der Leistung aufwendet. Zum Entgelt gehört namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Leistungen an Nahestehende (Art. 3 Abs. 11) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.</p> <p><sup>4</sup> Bei Tauschverhältnissen gilt als Entgelt für jede einzelne Leistung der Marktwert der entsprechenden Gegenleistung.</p> <p><sup>5</sup> Bei der Leistung an Zahlungen statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird; bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.</p> <p><sup>6</sup> Zum Entgelt gehören ferner von der steuerpflichtigen Person geschuldete öffentlich-rechtliche Abgaben, mit Ausnahme der auf der Leistung geschuldeten Steuer selbst (sowie der in Art. 2 genannten Steuern).</p> <p><sup>7</sup> Nicht zum Entgelt gehören namentlich durchlaufende Posten, welche die steuerpflichtige Person im Namen und für Rechnung ihrer Abnehmer entrichtet hat.</p> <p><sup>8</sup> Der bei einer Lieferung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfallende Anteil eines Entgelts wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</p> |            | <p>Abs. 1:<br/>Abs. 2:<br/>Abs. 3: Bei Leistungen an Nahestehende wird eine tatsächliche Zahlung des Entgelts mit einer sofortigen Ausschüttung (im Dreiecksfall zusätzlich mit einer Kapitaleinlage zurück an den Leistungsempfänger) fingiert. Solche Fälle sind aber strikt auf Verhältnisse unter Nahestehende zu beschränken.<br/>Abs. 4:<br/>Abs. 5:<br/>Abs. 6:<br/>Abs. 7:<br/>Abs. 8: Diese Regelung ist erforderlich, weil der Boden kein verbrauchbares Gut darstellt und ohne diese Regelungen Mehrfachbesteuerungen bewirkt werden. Solange ein Grundstück für unternehmerische Zwecke genutzt wird, ist der Vorsteuerabzug auf Erschließungsarbeiten etc. trotzdem zulässig.</p> |
| <p><b>Art. 20</b> Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt <span style="background-color: yellow;">...</span> Prozent des Entgelts.</p>   |            | <p>Die Frage, wie viele Sätze eingeführt werden, ist politischer Natur.</p>  |
| <p><b>5. Titel: Überwälzung</b></p> <p><b>Art. 21</b> Rechnung</p> <p><sup>1</sup> Eine <b>Rechnung</b> ist jedes Dokument, mit dem <b>gegenüber einem Dritten</b> über eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.</p> <p><sup>2</sup> Eine Rechnung muss ihren Aussteller, den Empfänger und die Art der Leistung eindeutig identifizieren. Sie umfasst in der Regel folgende Elemente:</p>  |            | <p>Der heute geltende Konnex zum Vorsteuerabzug wird aufgehoben. Somit hat dieser Artikel eine rein zivilrechtliche Bedeutung.</p> <p>Abs. 1: Die Definition ist erforderlich, weil in Art. 22 Rechtsfolgen an die unrichtige Rechnung angeknüpft werden. Damit eine Rechnung ihre Wirkung erzielen kann, muss sie den Kreis des Unternehmens verlassen. Interne Belege stellen keine Rechnungen dar.</p> <p>Abs. 2:<br/>Abs. 3: Entspricht der heutigen Verwaltungspraxis, die jedoch keine gesetzliche Grundlage hat.<br/>Abs. 4:<br/>Abs. 5: Diese Bestimmung dient dem Leistungsempfänger dazu, einen für die Zwecke der</p>   |

| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|--|------------|---|
| <p>a. <b>der Name und der Ort</b> des Leistungserbringers, <b>wie er im Geschäftsverkehr auftritt</b>, sowie die Nummer, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;</p> <p>b. <b>der Name und der Ort</b> des Leistungsempfängers, <b>wie er im Geschäftsverkehr auftritt</b>;</p> <p>c. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit er nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt;</p> <p>d. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;</p> <p>e. das Entgelt für die Leistung;</p> <p>f. den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.</p> <p><sup>3</sup> Bei Belegen, welche von Registrierkassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über den Leistungsempfänger nicht aufführt sein, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt 400 Franken nicht übersteigt. Der Bundesrat kann diese Limite nach oben anpassen.</p> <p><sup>4</sup> Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, welches auf den ursprünglichen Beleg verweist und diesen widerrufen.</p> <p><sup>5</sup> Auf Verlangen des Leistungsempfängers hat der Leistungserbringer eine Rechnung auszustellen, welche die in Abs. 2 genannten Elemente enthält.</p>                         |            | <p>Mehrwertsteuer dienlichen Beleg zu erhalten. Die Bestimmungen soll nicht dazu verwendet werden, Zielsetzungen zu erreichen, welche ausserhalb des Mehrwertsteuerrechts stehen.</p> |
| <p><b>Art. 22</b> Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis</p> <p><sup>1</sup> Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er zu diesem Ausweis des Steuerbetrages nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag, es sei denn</p> <p>a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Art. 21 Abs. 4 oder</p> <p>b. der Aussteller der Rechnung weist nach, dass dem Fiskus kein Nachteil erwachsen ist. Kein Nachteil entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Steuerverwaltung zurückerstattet worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person in einer Rechnung für eine Leistung einen zu hohen Steuerbetrag ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), so schuldet sie auch den Mehrbetrag, es sei denn</p> <p>a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Art. 21 Abs. 4 oder</p> <p>b. die steuerpflichtige Person weist nach, dass dem Fiskus kein Nachteil erwachsen ist. Kein Nachteil entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung zurückerstattet worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechtsfolgen von Abs. 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger einem zu hohen Steuerbetrag nicht widerspricht.</p> |            | <p>Abs. 1 Steuersubjekt<br/>Abs. 2 Steuerobjekt</p> <p>Unabhängig von zivilrechtlicher Rückzahlung</p>  |
| <p><b>Art. 23</b> Überwälzung der Steuer</p> <p><sup>1</sup> Die Überwälzung der Steuer unterliegt der Privatautonomie.</p>  |            |   |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|---|------------|--|
| <p><sup>2</sup> Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung sind die Zivilgerichte zuständig.</p> <p><b>6. Titel: Vorsteuerabzug</b><br/> <b>Art. 24 Grundsatz</b><br/> <sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat – unter Vorbehalt von Abs. 3 – Anspruch, folgende Vorsteuern in Abzug zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. jede <b>ihr in Rechnung gestellte</b> Inlandsteuer;</li> <li>b. die von ihr deklarierte Bezügersteuer;</li> <li>c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 82).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sofern die steuerpflichtige Person die Vorsteuer bezahlt hat, ist der Anspruch auf Vorsteuerabzug an keine besondere Form des Nachweises gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke;</li> <li>b. die Vorsteuern, welche für die Erbringung von unecht von der Steuer befreiten Leistungen im Inland verwendet werden.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Hat die steuerpflichtige Person einen individualisierbaren Gegenstand für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, kann sie auf dem ihr in Rechnung gestellten Betrag einen <b>fiktiven Vorsteuerabzug</b> vornehmen. Der in Rechnung gestellte Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz. Für unbewegliche Gegenstände, die vor der Einführung der Mehrwertsteuer erstellt wurden, kann der Bundesrat dieses Vorsteuerabzugsrecht auf dem Verordnungsweg einschränken.</p> |            | <p>Abs. 1: Auch wenn der Leistungserbringer eine unrichtige, insbes. zu hohe, Steuer ausweist und entrichtet, kann der steuerpflichtige Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen.</p> <p>Abs. 2: Der Steuerpflichtige hat nach dieser Bestimmung nur noch nachzuweisen, dass er für eine in Abs. 1 aufgezählte Vorsteuer-Form eine Zahlung geleistet hat.</p> <p>Abs. 3: Bst. b führt dazu, dass alle im Ausland erbrachten Leistungen (auch unecht befreite) zum Vorsteuerabzug berechtigen. Diese Regelung ist weitgehend EU-kompatibel.</p> <p>Abs. 4: Ersetzt die heutige Margenbesteuerung durch eine systemgerechtere Lösung, sie stellt ein Korrektiv für das Versagen der Fiktion des sofortigen Konsums durch den (End-)Verbraucher dar.</p> <p>Die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf „individualisierbare Gegenstände“ ist nur aus Kontrollgründen gerechtfertigt.</p> |
| <p><b>Art. 25 Eigenverbrauch</b><br/> <sup>1</sup> Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich weg, ist der Vorsteuerabzug in demjenigen Zeitpunkt zu korrigieren, in welchem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.</p> <p><sup>2</sup> Eigenverbrauch liegt namentlich vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt, sofern sie beim Bezug oder der Einlage des Ganzen oder seiner Bestandteile den vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug vorgenommen hat respektive diese im Rahmen eines Meldeverfahrens bezogen hat, und die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie für unternehmensfremde Zwecke, insbesondere für ihren privaten Bedarf verwendet;</li> <li>b. sie für einen Zweck verwendet, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt;</li> <li>c. sie unentgeltlich abgibt, ohne dass ein unternehmerischer Grund besteht; bei Geschenken bis 300 Franken wird der unternehmerische Grund ohne weiteres vermutet;</li> <li>d. bei Wegfall der Steuerpflicht sich noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bei einer Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Abs. 1 muss die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile zurückerstattet werden, soweit sie nun nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt.</p>   |            | <p>Die Bestimmungen über den Eigenverbrauch und die Einlageentsteuerung werden einander soweit als möglich angenähert.</p> <p>Abs. 2: Diese Definition führt dazu, dass die Entnahme – namentlich beim Einzelunternehmer – wie bisher bemessen wird. Denkbar wäre auch die in der EU gewählte Lösung, dass die Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen als Lieferung an den Einzelunternehmer fingiert wird.</p>   |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar                    |
|---|------------|--|
| <p><sup>4</sup> Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Vorleistung und dem Wegfall der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, ist der Vorsteuerabzug im Umfang seines Zeitwerts zu korrigieren. Kann der Steuerpflichtige den Nachweis des Zeitwerts nicht mit anderen Mitteln erbringen, wird zur Ermittlung des Zeitwerts der Vorsteuerbetrag linear für jede abgelaufene Steuerperiode bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert.</p> <p><sup>5</sup> Wird ein Gegenstand vorübergehend nicht für Zwecke verwendet, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Umsatzsteuerbetrages, welcher auf einer Miete, die einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellt würde, zu korrigieren.</p> <p><sup>6</sup> Eine steuerpflichtige Person, welche die Saldosteuersatzmethode nicht mindestens während der in Art. 29 Abs. <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> vorgesehenen Frist anwendet und Leistungen steuerentlastet bezogen hat, muss den Vorsteuerabzug auf diesen Leistungen korrigieren. Dabei wird die Korrektur für jeden Monat, in der die Saldosteuersatzmethode angewendet wurde, um 1/60 reduziert.</p>  |            |  |
| <p><b>Art. 26</b> Einlageentsteuerung</p> <p><sup>1</sup> Waren die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs beim Empfang der Vorleistung nicht gegeben, treten sie jedoch später ein, so kann der Vorsteuerabzug unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 in demjenigen Zeitpunkt vorgenommen werden, in welcher die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Abs. 1 kann die früher nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile in Abzug gebracht werden, soweit sie nun zum Vorsteuerabzug berechtigt.</p> <p><sup>3</sup> Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Vorleistung und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, beschränkt sich die abziehbare Vorsteuer auf den Zeitwert des seinerzeit nicht geltend gemachten Vorsteuerabzugs. Kann der Steuerpflichtige den Nachweis des Zeitwerts nicht mit anderen Mitteln erbringen, wird zur Ermittlung des Zeitwerts der Vorsteuerbetrag linear für jede abgelaufene Steuerperiode bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung.</p> <p><sup>4</sup> Wird ein Gegenstand vorübergehend für Zwecke verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann der Vorsteuerabzug im Umfang des Umsatzsteuerbetrages, welcher auf einer Miete, die einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellt würde, geltend gemacht werden.</p> |            | <p>Abs. 1:<br/>Abs. 2:<br/>Abs. 3:<br/>Abs. 4:</p> |
| <p><b>Art. 27</b> Gemischte Verwendung</p> <p><sup>1</sup> Verwendet die steuerpflichtige Person Vorleistungen ganz oder teilweise für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für andere Zwecke, hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Vorleistung zu einem überwiegenden Teil für Zwecke verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann die Vorsteuer ungekürzt abgezogen und die Korrek-</p>   |            |  |

| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|--|------------|---|
| <p>tur am Ende der Steuerperiode als Eigenverbrauch versteuert werden.<br/> <sup>3</sup> Nicht-Entgelte bewirken keine Korrektur des Vorsteuerabzugs.</p>  |            |   |
| <p><b>7. Titel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung</b><br/> <b>1. Kapitel: Umfang der Steuerforderung</b><br/> <b>Art. 28 Methoden</b><br/> <sup>1</sup> Grundsätzlich berechnet sich die Steuerforderung aufgrund der Differenz zwischen der Inlandsteuer-Schuld und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Periode (effektive Abrechnungsmethode).<br/> <sup>2</sup> Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode ist die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte (einschliesslich Steuer) mit dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Saldosteuersatz zu ermitteln; der Saldosteuersatz berücksichtigt die branchenübliche Vorsteuerquote. Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt ihre Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung des Saldosteuersatzes offen.</p>  |            | <p>Abs. 1:<br/> Abs. 2:</p>   |
| <p><b>Art. 29 Wahl der Methode</b><br/> <sup>1</sup> Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als [...] Franken Umsatz (Art. 9 Abs. 3) tätigt, kann auf Antrag nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Die Methode muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden. Gibt die steuerpflichtige Person die Anwendung der Saldosteuersatzmethode auf, so kann sie frühestens nach fünf Jahren wieder diese Abrechnungsart wählen.<br/> <sup>2</sup> Alle anderen steuerpflichtigen Personen rechnen nach der effektiven Abrechnungsmethode ab.</p>   |            | <p>Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Die Frist von fünf Jahren könnte verkürzt werden, wenn eine Erweiterung des EV-Tatbestandes geschaffen würde</p> |
| <p><b>2. Kapitel: Zeitliche Bemessung</b><br/> <b>Art. 30 Steuer- und Abrechnungsperiode</b><br/> <sup>1</sup> Die Inlandsteuer wird pro Steuerperiode erhoben.<br/> <sup>2</sup> Als Steuerperiode gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Die steuerpflichtige Person kann beantragen, dass anstelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr als Steuerperiode herangezogen wird.<br/> <sup>3</sup> Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer<br/> a. in der Regel vierteljährlich;<br/> b. bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 29 Abs. 1) halbjährlich;<br/> c. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss auf Antrag der steuerpflichtigen Person monatlich.<br/> <sup>4</sup> Auf Antrag gestattet die Eidgenössische Steuerverwaltung in begründeten Fällen andere Abrechnungsperioden und setzt die Bedingungen dafür fest.<br/> <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Art. 79 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> |            |   |
| <p><b>Art. 31 Abrechnungsarten</b><br/> <sup>1</sup> Über die Steuer wird grundsätzlich nach den vereinbarten Entgelten abgerechnet.<br/> <sup>2</sup> Die Veranlagungsbehörde gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, über die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten abzurechnen, sofern es für die steuerpflichtige</p>   |            |   |



| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|---|------------|--|
| Person aus Gründen ihres Rechnungswesens einfacher ist.<br><sup>3</sup> Die gewählte Abrechnungsart muss für mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden.  |            |  |
| <b>3. Kapitel: Entstehung, Änderung und Verjährung der Steuerforderung</b>  |            |  |
| <b>Art. 32</b> Entstehung der Steuerforderung<br><sup>1</sup> Im Falle der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Steuerforderung <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mit der Rechnungsstellung,</li> <li>b. bei Leistungen, die zu aufeinander folgenden Teilrechnungen oder Teilzahlungen Anlass geben, mit der Ausgabe der Teilrechnung oder mit der Vereinnahmung der Teilzahlung,</li> <li>c. bei Vorauszahlungen für nicht steuerbefreite Leistungen sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung mit der Vereinnahmung des Entgelts,</li> </ol> wobei der Vorsteueranspruch im Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung geltend gemacht werden kann.<br><sup>2</sup> Im Falle der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuerforderung mit der Vereinnahmung des Entgelts, wobei der Vorsteueranspruch im Zeitpunkt der Bezahlung geltend gemacht werden kann.<br><sup>3</sup> Beim Eigenverbrauch und bei der Einlageentsteuerung erfolgt die Korrektur des Vorsteuerabzuges in dem Zeitpunkt, in welchem der Eigenverbrauch respektive die Einlageentsteuerung eintreten.<br><sup>4</sup> Der Vorsteueranspruch aufgrund der Bezügersteuer kann frühestens im Zeitpunkt der Entrichtung dieser Bezügersteuer geltend gemacht werden. |            | Abs. 1<br>Abs. 1a<br>Abs. 1b<br>Abs. 1c: Mit der geänderten Formulierung soll klargestellt werden, dass Vorauszahlungen für Exportleistungen und / oder im Ausland erbrachte Leistungen nicht mehr versteuert werden müssen.<br>Abs. 2<br>Abs. 3<br>Abs. 4 |
| <b>Art. 33</b> Nachträgliche Änderung der Steuerforderung<br><sup>1</sup> Wird das vom Empfänger bezahlte oder mit dem Empfänger vereinbarte Entgelt korrigiert, ist im Zeitpunkt der Verbuchung oder der Bezahlung der Korrektur eine Anpassung des steuerbaren Umsatzes vorzunehmen.<br><sup>2</sup> Wird das von der steuerpflichtigen Person aufgewendete Entgelt korrigiert, ist im Zeitpunkt, in dem die Korrektur verbucht oder bezahlt wurde, eine Anpassung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen.<br><sup>3</sup> Die Korrektur des Vorsteuerabzuges entsteht in dem Zeitpunkt, in welchem der Eigenverbrauch respektive die Einlageentsteuerung eintreten.  |            |  |
| <b>Art. 34</b> Festsetzungsverjährung<br><sup>1</sup> Die Steuerforderungen einer Steuerperiode verjähren fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in denen sie entstanden sind.<br><sup>2</sup> Die Verjährung kann nur durch eine auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete schriftliche Erklärung unterbrochen werden. Die Unterbrechungserklärung verkürzt die Verjährungsfrist auf zwei Jahre.<br><sup>3</sup> Die Verjährung steht still, solange die steuerpflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.<br><sup>4</sup> Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.  |            | Abs. 3:  |

| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar                  |
|--|------------|--|
| <sup>5</sup> Die Steuerforderung verjährt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.  |            |  |
| <b>Art. 35</b> Rechtskraft der Steuerforderung<br><sup>1</sup> Die Rechtskraft einer Steuerforderung tritt ein, durch <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung, einen in Rechtskraft erwachsenen Entscheid oder ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil;</li> <li>b. die schriftliche Anerkennung oder die vorbehaltlose Bezahlung einer Einschätzungsmitteilung seitens des Steuerpflichtigen;</li> <li>c. den Eintritt der Festsetzungsverjährung (Art. 34).</li> </ol> <sup>2</sup> Bis zum Eintritt der Rechtskraft kann auch die steuerpflichtige Person alle von ihr eingereichten und bezahlten Abrechnungen korrigieren.   |            |  |
| <b>3. Teil: Steuer auf den Einfuhren</b>   |            | - Anpassungen an die revidierte Zollgesetzgebung |
| <b>Art. 36</b> Anwendbares Recht<br><sup>1</sup> Für die Steuer auf der Einfuhr gelten die Zollgesetzgebung sinngemäss; ausgenommen sind die Vorschriften des Zollgesetzes über den aktiven Veredelungsverkehr nach dem Verfahren der Rückerstattung und über den passiven Veredelungsverkehr.   |            |  |
| <b>Art. 37</b> Steuersubjekt<br>Steuerschuldner ist, wer nach Art. 70 Abs. 2 – 4 Zollgesetz Zollschuldner ist.   |            |  |
| <b>Art. 38</b> Steuerobjekt<br><sup>1</sup> Der Steuer unterliegt die Einfuhr von Gegenständen, auch derjenigen, die zollfrei ins Inland eingeführt werden können.<br><sup>2</sup> Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, so wird der Wert des Datenträgers einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen mit der Inlandsteuer erfasst.  |            |  |
| <b>Art. 39</b> Steuerbefreite Einfuhren<br><sup>1</sup> Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Waren, die nach Art. 8 des Zollgesetzes zollfrei sind oder für zollfrei erklärt worden sind,</li> <li>b. Waren, die im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung gemäss Art. 9 Zollgesetz unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrzollabgaben eingeführt werden, ausgenommen hiervon sind die Waren, die unter teilweiser Befreiung von Einfuhrzollabgaben eingeführt werden.</li> <li>c. Waren, die gemäss Art. 10 Zollgesetz inländische Rückwaren sind;</li> <li>d. Waren, die gemäss Art. 12 Zollgesetz im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs vorübergehend ins Zollgebiet verbracht werden;</li> <li>e. Wiedereingeführte Waren, die gemäss Art. 13 Zollgesetz im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs vorübergehend ausgeführt und zollfrei wieder eingeführt werden; ausgenommen hiervon sind die wieder eingeführten Waren, für die lediglich eine Zollerlässigung greift (Differenzverzollung);</li> <li>f. Waren des Reiseverkehrs, die gemäss Art. 16 Abs. 1 Zollgesetz ganz oder teilweise für zollfrei erklärt werden oder für die Pauschalansätze festgelegt sind;</li> </ol> |            |  |

| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar |
|--|------------|---------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>g. Waren, die gemäss Art. 17 Zollgesetz für den Betrieb von Zollfreiläden oder die Vorratslagerung von Bordbuffetdiensten bestimmt sind;</li> <li>h. Gegenständen, deren Lieferung im Inland nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g dieses Gesetzes von der Steuer befreit sind;</li> <li>i. Gas und Elektrizität.</li> </ul>   |            |                                 |
| <p><b>Art. 40</b> Steuerbemessungsgrundlage</p> <p><sup>1</sup> Die Steuer wird erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf dem Entgelt, wenn der Gegenstand in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt wird;</li> <li>b. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen. Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten im Herkunftsland des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um den gleichen Gegenstand zu erhalten; ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die im Rahmen eines unternehmensinternen Verbringens ins Inland verbracht werden. In diesen Fällen sind die Herstellkosten oder der Einstandspreis als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.</li> <li>c. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die im Rahmen der vorübergehenden Verwendung gemäss Art. 39 Bst. b dieses Gesetzes unter teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben abgefertigt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist.</li> <li>d. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen, sofern diese im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs ausgeführt und zollermässig Waren wieder eingeführt wurden. Gleiches gilt, sofern die Gegenstände nachweislich aus dem freien inländischen Verkehr lediglich zur Instandsetzung oder zur Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrages vorübergehend ausgeführt worden sind und an den Absender in der Schweiz zurückgesandt werden;</li> <li>e. auf dem Entgelt für Arbeiten, die unter Verwendung von eingeführten Gegenständen für fremde Rechnung besorgt und von einer nicht steuerpflichtigen Person nach Art. 14 ausgeführt werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Art. 19 Abs. 1 massgebend allenfalls unter Berücksichtigung der in Art. 33 vorgesehenen nachträglichen Anpassungen des Entgeltes. <b>Die Korrektur erfolgt bei der Deklaration der Inlandsteuer.</b></p> <p><sup>3</sup> In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die ausserhalb des Inlands sowie auf Grund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;</li> <li>b. die Nebenkosten, wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die bis zum ersten inländischen Bestimmungsort entstehen. Unter erstem Bestimmungsort ist der Ort zu verstehen, an den der Gegenstand im Zeitpunkt, in dem der Steueranspruch entsteht, zu befördern ist. Ist dieser unbekannt, so gilt als erster Bestimmungsort der Ort, an dem die Umladung im Inland erfolgt.</li> </ul> |            |                                 |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar |
|---|------------|---------------------------------|
| <sup>4</sup> Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration oder fehlen Wertangaben, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen. Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerzahlungspflicht notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.   |            |                                 |
| <b>Art. 41</b> Steuersatz<br>Der anwendbare Steuersatz ergibt sich aus Art. 20.   |            |                                 |
| <b>Art. 42</b> Entstehung und Verjährung der Steuerforderung<br>Die Steuerforderung entsteht im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gemäss Art. 69 Zollgesetz; sie verjährt im Zeitpunkt der Verjährung der Zollschuld (Art. 75 Zollgesetz).  |            |                                 |
| <b>4. Teil: Bezügersteuer</b><br><b>Art. 43</b> Grundsatz<br><sup>1</sup> Der Bezug von Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen unterliegt der Bezügersteuer, sofern es sich um eine Dienstleistung handelt, welche gemäss Art. 8 Abs. 1 im Inland erbracht wird und der Leistungserbringer im Inland nicht steuerpflichtig ist;<br><sup>2</sup> Steuerpflichtig ist der Empfänger dieser Dienstleistung, soweit er entweder <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Voraussetzungen der Steuerpflicht gemäss Art. 9 erfüllt oder</li> <li>b. nach diesem Artikel steuerbare Dienstleistungen von mehr als 10 000 Franken im entsprechenden Kalenderjahr bezieht.</li> </ul> <sup>3</sup> Die Steuerbemessung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Inland-Umsatzsteuer (Art. 19 ff.). |            |                                 |
| <b>Art. 44</b> Steuerperiode und Entrichtung der Steuer<br><sup>1</sup> Die Steuerforderung entsteht grundsätzlich beim Empfang der Leistung; bei steuerpflichtigen Personen (Art. 9), welche nach vereinnahmten Entgelten (Art. 31 Abs. 2) abrechnen, entsteht sie im Zeitpunkt der Zahlung.<br><sup>2</sup> Für steuerpflichtige Personen, welche gemäss Art. 9 steuerpflichtig sind, gelten die gleichen Abrechnungs- und Steuerperioden wie für die Inland-Umsatzsteuer (Art. 44). Für alle übrigen Personen gilt das Kalenderjahr als Abrechnungs- und Steuerperiode.<br><sup>3</sup> Verjährung und Rechtskraft richten sich nach Art. 34 ff. dieses Gesetzes.  |            |                                 |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|---|------------|---|
| <p><b>5. Teil: Verfahrensrecht</b><br/> <b>1. Titel: Inlandsteuer und Bezügersteuer</b><br/> <b>1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 45</b> Eidgenössische Steuerverwaltung<br/> <sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist für die Inlandsteuer und die Bezügersteuer zuständig.<br/> <sup>2</sup> Sie erlässt alle erforderlichen Weisungen und Verfügungen für die richtige und einheitliche Erhebung und den Bezug der Mehrwertsteuer, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist. Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.<br/> <sup>3</sup> Sie veröffentlicht sämtliche Praxisfestlegungen, welche die Steuerpflichtigen betreffen, unverzüglich zumindest im Internet.</p>   |            | Begriff Verfügung statt Entscheid   |
| <p><b>Art. 46</b> Steuerpflichtige Person<br/> Die steuerpflichtige Person darf durch die Steuererhebung nur soweit belastet werden, als dies für die Durchsetzung dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist (Gebot der schonenden Behandlung).</p>   |            | Finanzielle und administrative Belastungen des Steuerpflichtigen sollen minimiert werden; diese Bestimmung soll der Verwaltung eine Richtlinie für den Vollzug, namentlich auch im Bereich der Praxisfestlegungen, geben. Insofern wird damit Art. 1 Abs. 3 dieses Gesetzes (Erhebungswirtschaftlichkeit bei der steuerpflichtigen Person und die Entlastung des Unternehmens) umgesetzt. |
| <p><b>2. Kapitel: Verfahrensrechte und -pflichten der steuerpflichtigen Person</b></p> <p><b>Art. 47</b> Akteneinsicht<br/> <sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die sie betreffenden Akten Einsicht zu nehmen.<br/> <sup>2</sup> Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr die Eidgenössische Steuerverwaltung von dem für die Sache wesentlichen Inhalt schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.<br/> <sup>3</sup> Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bestätigt die Eidgenössische Steuerverwaltung die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die direkt durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann.</p> |            |   |
| <p><b>Art. 48</b> Beweisabnahme<br/> <sup>1</sup> Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Durchführung dieses Gesetzes wesentlichen Tatsachen festzustellen.<br/> <sup>2</sup> Art. 2 Abs. 1 VwVG findet auf das Mehrwertsteuerverfahren keine Anwendung.</p>  |            |   |
| <p><b>Art. 49</b> Bezugsprovision<br/> Die steuerpflichtige Person erhält für ihre Aufwendungen jährlich eine Bezugsprovision, deren Bemessung durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegt wird.</p>  |            |   |
| <p><b>Art. 50</b> An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person<br/> <sup>1</sup> Eine Person, die gemäss Art. 9 steuerpflichtig wird, hat sich unaufgefordert innert 30</p>  |            |   |



| Gesetzestext  | Referenzen  | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|---|-------------|--|
| <p>Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Diese teilt ihr ohne Verzug eine nicht übertragbare Nummer zu, die registriert wird.</p> <p><sup>2</sup> Wer alleine für die Bezügersteuer steuerpflichtig wird Art. 43 Abs. 2, hat sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er steuerpflichtig ist, schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden und gleichzeitig seine Bezüge zu deklarieren.</p> <p><sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person, deren Steuerpflicht endet, hat sich innert 30 Tagen nach der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, spätestens aber mit dem Abschluss der Liquidation schriftlich abzumelden.</p>  |             | <p>Der Wegfall der Voraussetzungen für die Option entfällt als separater Beendigungsgrund der Steuerpflicht, da einzige Voraussetzung für die Option ein Unternehmen ist (Art. 10) und die Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit geregelt ist.</p>  |
| <p><b>Art. 51</b> Steuervertreter</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten einen Vertreter zu bestimmen, der im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Dadurch wird jedoch keine Betriebsstätte nach den Bestimmungen über die direkten Steuern begründet.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Gruppenbesteuerung muss die Mehrwertsteuergruppe für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten einen Vertreter mit Sitz in der Schweiz bezeichnen.</p>  | MWSTG 71 II | Sachgerechter wäre es, den letzten Satz von Abs. 1 in DBG und StHG einzufügen.   |
| <p><b>Art. 52</b> Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die hier erhobenen Beweise dürfen nicht in einem Strafverfahren verwertet werden.</p> <p><sup>3</sup> Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger und Trägerinnen des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber die Namen der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der steuerpflichtigen Person vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannte neutrale Experten als Kontrollorgane eingesetzt.</p> |             | Diese Bestimmung gilt auch für Strafverfahren, die gestützt auf andere Gesetze durchgeführt werden.  |
| <p><b>Art. 53</b> Buchführung und Aufbewahrung</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, respektive Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann nur ausnahmsweise darüber hinausgehende Aufzeichnungspflichten erlassen, sofern diese für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen – vorbehaltlich Art. 962 Obligationenrecht – bis zum Eintritt der Verjährung aufzubewahren. Für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Eigenverbrauchs und der Einlageentsteuerung benötigt werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um die entsprechende Abschreibungsdauer (Art. 25 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 3).</p>                                 |             | <p>Die weitergehenden Aufzeichnungspflichten müssen nicht in der formellen Buchhaltung abgewickelt werden; dies verhindert, dass die mehrwertsteuerlichen Vorschriften Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete entfalten.</p> <p>Absolute Verjährungsfrist ist 10 Jahre, vorne Art. 33 Abs. 5.</p> |
| <p><b>Art. 54</b> Einreichung der Abrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert und in der vorgeschriebenen Form</p>  |             | Fristerstreckung sollte sich nach den Vorgaben der anderen Steuern bemessen, sie dient zur Abstimmung der letzten Abrechnung mit dem Jahresabschluss. Die Fristerstreckung hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf.   |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|---|------------|---|
| <p>eine Abrechnung der Steuer einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an.</p> <p><sup>3</sup> Für die Einreichung der letzten Abrechnung einer Steuerperiode hat die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen auf Antrag eine angemessene Fristerstreckung zu gewähren.</p>   |            |   |
| <p><b>Art. 55</b> Nachträgliche Korrektur von Mängeln der Abrechnung</p> <p><sup>1</sup> Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in der Abrechnung fest, müssen diese spätestens in der Abrechnung jener Abrechnungsperiode korrigiert werden, in welcher der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt (Finalisierung).</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, erkannte Mängel der Abrechnung in zurückliegenden Steuerperioden nachträglich zu korrigieren, soweit diese Steuerperioden nicht in Rechtskraft erwachsen sind.</p> <p><sup>3</sup> Die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung haben in der von der Steuerverwaltung vorgegebenen Form zu erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Bei schwierig ermittelbaren systematischen Fehlern hat die Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine Erleichterung im Sinne von Art. 61 zu gewähren.</p>  |            | <p>1 Diese Bestimmung führt zu einer „Legalisierung“ der bereits heute üblichen Praxis, im letzten Abrechnungsformular Korrekturen vorzunehmen.</p> |
| <p><b>Art. 56</b> Meldeverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person <b>kann</b> in folgenden Fällen ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht durch Meldung erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei allen Umstrukturierungen gemäss Art. 19 resp. 61 des Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer;</li> <li>b. bei allen anderen Übertragungen eines Gesamt- oder eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung oder eines im Fusionsgesetz vorgesehenen Rechtsgeschäfts;</li> <li>c. bei allen anderen Fällen, die vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg vorgesehen werden..</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Meldungen sind jeweils am Ende der Abrechnungsperiode im Rahmen der ordentlichen Abrechnungen vorzunehmen.</p> <p><sup>3</sup> Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber für die übertragenen Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den Nutzungsgrad des Veräusserers.</p> |            |   |
| <p><b>3. Kapitel: Pflichten Dritter</b></p> <p><b>Art. 57</b> Auskunftspflicht Dritter</p> <p><sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist befugt, von auskunftspflichtigen Dritten kostenlos alle Auskünfte samt den zugehörigen Belegen zu verlangen, die für die Feststellung der Steuerpflicht oder für die Berechnung der Steuerschuld eines Dritten erforderlich sind, sofern sie nachweislich nicht beim Steuerpflichtigen beschafft werden können.</p> <p><sup>2</sup> Auskunftspflichtige Dritte sind Personen, Anstalten, Gesellschaften und Personengesamtheiten, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. als steuerpflichtige Personen in Betracht fallen;</li> <li>b. neben der steuerpflichtigen Person oder an ihrer Stelle für die Steuer haften;</li> </ul>   |            |   |

| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar |
|--|------------|---------------------------------|
| <p>c. Leistungen erhalten oder erbracht haben;<br/> d. an einer Gesellschaft, die der Gruppenbesteuerung unterliegt, eine Beteiligung von mindestens 20% hält.</p> <p><sup>3</sup> Der steuerpflichtigen Person sind die beim Dritten erhältlich gemachten Auskünfte und Unterlagen unverzüglich offen zu legen.<br/> <sup>4</sup> Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>   |            |                                 |
| <p><b>4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden</b><br/> <b>1. Abschnitt Amtspflichten</b><br/> <b>Art. 58</b> Geheimhaltungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.<br/> <sup>2</sup> Keine Geheimhaltungspflicht besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei Leistung von Amtshilfe nach Art. 59 oder bei Erfüllung einer Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen;</li> <li>b. gegenüber Organen der Rechtspflege oder der Verwaltung, die vom Eidgenössischen Finanzdepartement zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigt worden sind;</li> <li>c. im Einzelfall gegenüber den Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden;</li> <li>d. für die Auskunft, ob jemand im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder nicht.</li> </ul>  | MWSTG 55   |                                 |
| <p><b>Art. 59</b> Amtshilfe</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerbehörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden und die Eidgenössische Steuerverwaltung unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.<br/> <sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes sowie für die Einforderung der Steuer von Bedeutung sein können; die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Eine Auskunft darf nur verweigert werden, soweit ihr wesentliche öffentliche Interessen, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, entgegenstehen oder die Auskunft die angefragte Behörde in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist zu wahren.<br/> <sup>3</sup> Anstände über die Auskunftspflicht von Verwaltungsbehörden des Bundes entscheidet der Bundesrat, Anstände über die Auskunftspflicht von Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, sofern die kantonale Regierung das Auskunftsbegehren abgelehnt hat, das Bundesgericht (Art. 120 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005).</p> | MWSTG 54   |                                 |

| Gesetzestext  | Referenzen   | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|---|--------------|---|
| <p><sup>4</sup> Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen haben im Rahmen dieser Aufgabe die gleiche Auskunftspflicht wie die Behörden; Abs. 3 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>5</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert Wahrnehmungen mit, die für die Steuererhebung von Bedeutung sein können.</p>   |              |   |
| <p><b>Art. 60</b> Automatisierte Registratur und Dokumentation</p> <p><sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung betreibt eine automatisierte Registratur und eine automatisierte Verfügungsdokumentation mit den zur Steuererhebung und zum Steuerbezug erforderlichen Angaben (Daten); dazu gehören auch Angaben über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Sie kann Daten aus der automatisierten Registratur im Abrufverfahren den in der Eidgenössischen Zollverwaltung mit der Erhebung und dem Bezug der Mehrwertsteuer betrauten Personen zugänglich machen. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen über die Amtshilfe und die Geheimhaltung.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Organisation und Betrieb der automatisierten Registratur und der automatisierten Verfügungsdokumentation, über den Katalog der zu erfassenden Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Löschung der Daten.</p> | MWSTG 53     |   |
| <p><b>2. Abschnitt Verfahrenspflichten und – rechte der Steuerbehörden</b></p> <p><b>Art. 61</b> Vereinfachungen</p> <p><sup>1</sup> Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die Veranlagungsbehörde Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer annäherungsweise ermittelt wird, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.</p>  | MWSTG 58 III |   |
| <p><b>Art. 62</b> Überprüfung</p> <p>Die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie die Steuerabrechnungen und –ablieferungen werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung überprüft.</p>   |              |   |
| <p><b>Art. 63</b> Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist berechtigt, bei den steuerpflichtigen Personen zwecks Klärung des Sachverhaltes Kontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die steuerpflichtige Person der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Zugang zu ihrer Finanzbuchhaltung (oder dieser gleichgestellten Aufzeichnungen) sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren. Art. 52 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Einer Kontrolle gleichgestellt ist das Begehren der Eidgenössischen Steuerverwaltung an die steuerpflichtige Person, umfassend Auskunft zu erteilen oder umfangreiche Beleg-sammlungen einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Kontrolle beginnt mit der schriftlichen Ankündigung. Diese kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn Kollisionsgefahr besteht.</p> <p><sup>4</sup> Die Kontrolle ist innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmitteilung</p>  |              | <p>Abs. 4 ist auch auf die Vermögensverwalter auszudehnen, im Bericht 10 Jahre MWST ist dies (noch) nicht vorgesehen.</p> |

| Gesetzestext   | Referenzen      | Überlegungen/Hinweise/Kommentar |
|--|-----------------|---------------------------------|
| <p>abzuschliessen; diese hält den Umfang der Steuerschuld in der kontrollierten Periode fest. Eine Einschätzungsmittelteilung kann nicht nachträglich zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person abgeändert werden.</p> <p><sup>5</sup> Die anlässlich einer Kontrolle bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bundesgesetzes, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale sowie bei einer Börse, einem Effekthändler oder einer anerkannten Revisionsstelle im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995 gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis und das Berufsgeheimnis des Börsengesetzes sind zu wahren.</p> <p><sup>6</sup> Der Steuerpflichtige hat das Recht, die Durchführung einer Kontrolle zu verlangen. Diesem Begehren ist innerhalb von zwei Jahren stattzugeben.</p>  |                 |                                 |
| <p><b>Art. 64</b> Ermessenseinschätzung</p> <p><sup>1</sup> Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor, oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so schätzt die Eidgenössische Steuerverwaltung die Steuerforderung nach pflichtgemäsem Ermessen ein, sofern die steuerpflichtige Person – nach erfolgter Mahnung – nicht von sich aus eine nachträgliche Korrektur im Sinne von Art. 55 vornimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Korrektur erfolgt mittels einer Einschätzungsmittelteilung (Art. 63 Abs. 4).</p>   |                 |                                 |
| <p><b>Art. 65</b> Sachverhaltsermittlung</p> <p><sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung erhebt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.</p>  |                 |                                 |
| <p><b>5. Kapitel: Verfügungs-, Einsprache- und Rechtsmittelverfahren</b></p>   |                 |                                 |
| <p><b>Art. 66</b> Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen, insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird;</li> <li>b. die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird;</li> <li>c. Bestand oder Umfang der Steuerforderung oder der Mithaftung, des Vorsteuerabzugs oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist;</li> <li>d. die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten;</li> <li>e. sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen oder Weisungen ergeben;</li> <li>f. für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerschuld, des Anspruchs auf Vorsteuerabzug, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Verfügungen werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine</p> | <p>MWSTG 63</p> |                                 |



| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|--|------------|--|
| Rechtsmittelbelehrung sowie eine angemessene Begründung, welche auf die vom Steuerpflichtigen vorgebrachten Argumente eingeht, enthalten.  |            |  |
| <p><b>Art. 67</b> Einsprache</p> <p><sup>1</sup> Verfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Richtet sich die Einsprache gegen eine einlänglich begründete Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung so ist diese auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten (<b>Sprungbeschwerde</b>).</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprache ist schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen; sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Beweismittel sollen in der Einspracheschrift bezeichnet und ihr beigelegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht oder lässt der Antrag oder dessen Begründung die nötige Klarheit vermissen, so räumt die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein.</p> <p><sup>5</sup> Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden, oder, wenn Antrag, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.</p> <p><sup>6</sup> Die Einsprache ist beförderlich zu behandeln. Der Einspracheentscheid muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.</p> | MWSTG 64   |  |
| <p><b>Art. 68</b> Kosten und Entschädigungen</p> <p><sup>1</sup> Im Verfügungs- und im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens können die Verfahrenskosten derjenigen Person oder Behörde auferlegt werden, die sie schuldhaft verursacht hat.</p>  | MWSTG 68   |  |
| <p><b>Art. 69</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts können nach den Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Zur Beschwerde beim Bundesgericht ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.</p>   |            |  |
| <p><b>Art. 70</b> Revision, Erläuterung und Berichtigung</p> <p><sup>1</sup> Auf die Revision, die Erläuterung und die Berichtigung von Verfügungen und Einspracheentscheiden der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind die Art. 66–69 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.</p>  |            |  |
| <p><b>6. Kapitel: Bezug und Vergütung von Steuern</b></p> <p><b>Art. 71</b> Zahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuer muss durch die steuerpflichtige Person unaufgefordert innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode entrichtet werden.</p>   |            | Im Schlussbericht der Subgruppe 13 ist eine Vielzahl von Gesetzesänderungen enthalten; diese wurden hier alle (noch) nicht berücksichtigt. |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar |
|---|------------|---------------------------------|
| <p><sup>2</sup> Erbringt die steuerpflichtige Person keine oder eine offensichtlich zu tiefe Zahlung, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung – nach erfolgter Mahnung – einen Steuerbetrag ermessensweise sicherstellen lassen.</p>   |            |                                 |
| <p><b>Art. 72</b> Verzugszins</p> <p><sup>1</sup> Die zahlungspflichtige Person muss für die Beträge, die sie nicht fristgemäss entrichtet, ohne Mahnung einen Verzugszins bezahlen, dessen Höhe vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzt wird.</p> <p><sup>2</sup> Geringfügige Verschiebungen zwischen den Abrechnungsperioden der gleichen Steuerperioden begründen keine Verzugszinspflicht.</p> <p><sup>3</sup> Kein Verzugszins ist geschuldet, wenn die Nachbelastung auf einem Fehler beruht, der bei richtiger Abwicklung beim Fiskus zu keinem Steueraufkommen geführt hätte, weil beispielsweise der Empfänger der Leistung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.</p>  |            |                                 |
| <p><b>Art. 73</b> Betreibung</p> <p><sup>1</sup> Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen auf Mahnung hin nicht befriedigt, so ist Betreibung einzuleiten; vorbehalten bleibt die Eingabe in einem Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Steuerforderung oder die Busse noch nicht rechtskräftig festgesetzt und wird sie bestritten, so unterbleibt ihre endgültige Kollokation bis sie rechtskräftig festgesetzt ist.</p> <p><sup>3</sup> Für die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Entscheides oder Urteils, der als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gilt, ist hingegen der kantonale Rechtsöffnungsrichter zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.</p> <p><sup>5</sup> Die Steuerforderung besteht unabhängig davon, ob sie in öffentliche Inventare oder auf Rechnungsrufe eingegeben wird.</p> | MWSTG 69   |                                 |
| <p><b>Art. 74</b> Zahlungserleichterungen</p> <p><sup>1</sup> Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.</p> <p><sup>2</sup> Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p>   |            |                                 |
| <p><b>Art. 75</b> Vollstreckungsverjährung</p> <p><sup>1</sup> Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Steuerforderung rechtskräftig geworden ist.</p> <p><sup>2</sup> Jede Einforderungshandlung unterbricht die Vollstreckungsverjährung.</p>   |            |                                 |

| Gesetzestext   | Referenzen          | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|--|---------------------|---|
| <p><sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuerforderung rechtskräftig geworden ist.</p> <p><b>Art. 76</b> Erläss</p> <p><sup>1</sup> Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden, sofern ein Rechtsmissbrauch ausgeschlossen ist.</p> <p><sup>2</sup> Eine grosse Härte ist unter anderem zu bejahen, wenn die Existenz des Unternehmens durch die gestellten Forderungen gefährdet ist oder die Überwälzung der Steuer auf den Leistungsempfänger unverschuldeterweise nicht möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Aus Billigkeit sind der steuerpflichtigen Person die geschuldeten Beträge ganz zu erlassen, wenn sie einzig aus der Nichteinhaltung von formellen Vorschriften oder aus Abwicklungsfehlern herrühren und erkennbar ist, resp. von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen wird, dass dem Bund aufgrund der Nichteinhaltung der formellen Vorschriften kein Steuerausfall entstanden ist.</p> <p><sup>4</sup> Über das Gesuch entscheidet das Eidgenössische Finanzdepartement. Seine Verfügung kann direkt an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p><sup>5</sup> Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Dem Gesuchsteller können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.</p> <p><sup>6</sup> Das Erlassverfahren ist auch auf Forderungen anwendbar, welche vor dem Inkrafttreten dieser Norm entstanden sind.</p> | <p>Vgl. DBG 167</p> | <p>Es werden neu zwei Erlassgründe geschaffen: Einerseits der Erlass in Härtefällen, welcher als Kannvorschrift ausgestaltet ist und andererseits der Erlass aus Billigkeitsgründen, welcher zwingend zu gewähren ist.</p> <p>Art. 29a BV (AS 2002, S. 3148) sieht vor, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat.</p> <p>Die Übergangsbestimmung in Abs. 6 dient einzig der Klarstellung.</p> |
| <p><b>Art. 77</b> Vergütungen an die steuerpflichtige Person</p> <p><sup>1</sup> Steht der steuerpflichtigen Person aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zu, wird dieser ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat, sofern diese noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Verrechnung dieses Überschusses mit Einfuhrsteuerforderungen, selbst wenn diese noch nicht fällig sind und die Verwendung des Überschusses zur Steuersicherung nach Art. 79 dient.</p> <p><sup>4</sup> Erfolgt die Auszahlung des Überschusses später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung beziehungsweise der schriftlichen Geltendmachung des Saldos bei der zuständigen Veranlagungsbehörde, so wird ohne besonderen Antrag für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins zu dem vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Zinssatz für den Vergütungszins ausgerichtet. Ein solcher Vergütungszins wird auch dann ausgerichtet, wenn der steuerpflichtigen Person Steuern zurückzuerstatten sind, die zu Unrecht eingefordert wurden.</p> <p><sup>5</sup> Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Zahlung geleistet worden ist, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist.</p>   |                     |   |

| Gesetzestext   | Referenzen         | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|--|--------------------|---|
| <p><b>7. Kapitel: Steuersicherung</b></p> <p><b>Art. 78</b> Sicherstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann Steuern, Zinsen und Kosten, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. deren Bezahlung als gefährdet erscheint;</li> <li>b. die zahlungspflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen;</li> <li>c. die zahlungspflichtige Person mit der Zahlung der Steuer in Verzug ist;</li> <li>d. die steuerpflichtige Person den Geschäftsbetrieb einer Unternehmung ganz oder teilweise übernimmt, über die der Konkurs eröffnet worden ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben; sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Sicherstellungsverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Zustellung einer Verfügung über die Forderung gilt als Anhebung der Klage nach Art 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Frist für die Einleitung der Betreibung beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Forderung zu laufen.</p> <p><sup>5</sup> Die Sicherstellung muss durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.</p> | <p>MWSTG 70</p>    | <p>Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung</p> |
| <p><b>Art. 79</b> Andere Sicherungsmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Rückerstattungsanspruch der steuerpflichtigen Person kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mit Schulden für frühere Perioden verrechnet werden; oder</li> <li>b. zur Verrechnung mit zu erwartenden Schulden für nachfolgende Perioden gutgeschrieben werden, sofern die steuerpflichtige Person mit der Steuerentrichtung regelmässig im Rückstand ist oder andere Gründe eine akute Gefährdung der Steuerforderung wahrscheinlich erscheinen lassen. Der gutgeschriebene Betrag wird vom 61. Tag nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bis zum Zeitpunkt der Verrechnung zum Satz verzinst, der für den Vergütungszins gilt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei steuerpflichtigen Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland kann die Eidgenössische Steuerverwaltung ausserdem Sicherstellung der voraussichtlichen Schulden durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften, Bankbürgschaft oder andere gleichwertige Sicherheit verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Eidgenössische Steuerverwaltung die steuerpflichtige Person dazu verhalten, über die Steuer künftig monatlich oder halbmonatlich abzurechnen und diese gleichzeitig zu entrichten.</p>   | <p>MWSTG 71</p>    |   |
| <p><b>Art. 80</b> Löschung im Handelsregister</p>  | <p>MWSTG 71 IV</p> |   |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar |
|---|------------|---------------------------------|
| <sup>1</sup> Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist.   |            |                                 |
| <b>2. Titel: Steuer auf den Einfuhren</b><br><b>Art. 81</b> Zuständigkeit und Verfahren<br><sup>1</sup> Die Einfuhrsteuer wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung erhoben. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen.<br><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.<br><sup>3</sup> Die Organe der Eidgenössischen Zollverwaltung sind befugt, zur Prüfung der für die Steuerveranlagung wesentlichen Tatsachen alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die Art. 58, Art. 59, Art. 47, Art. 48 und Art. 52 gelten sinngemäss. Erhebungen bei nach Art. 9 steuerpflichtigen Personen können im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung dieser übertragen werden.   |            |                                 |
| <b>Art. 82</b> Verlagerung der Steuerentrichtung<br><sup>1</sup> Nach Art. 9 steuerpflichtige Personen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden, können die Einfuhrsteuer im Verlagerungsverfahren deklarieren, sofern sie regelmässig Gegenstände importieren und exportieren und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.<br><sup>2</sup> Soweit die im Verlagerungsverfahren eingeführten Gegenstände nach der Einfuhr im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet werden, kann die zuständige Veranlagungsbehörde steuerpflichtigen Personen bewilligen, die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ohne Berechnung der Steuer an andere steuerpflichtige Personen zu liefern.  |            |                                 |
| <b>Art. 83</b> Erlass<br><sup>1</sup> Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Gewahrsam der Zollverwaltung stehende oder in ein Transitverfahren, ein Zolllagerverfahren, ein Verfahren der aktiven oder der passiven Veredelung oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführte Waren durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet oder über die Grenze zurückgewiesen werden;</li> <li>b. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder auf amtliche Verfügung hin wieder ausgeführt werden;</li> <li>c. eine Nachforderung mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die steuerpflichtige Person unbillig belasten würde;</li> <li>d. der mit der Verzollung Beauftragte (z. B. der Spediteur) die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs nicht weiterbelasten kann und der Importeur im Zeitpunkt der Verzollung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen war. Von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs ist dann auszugehen, wenn die Forderung des Beauftragten ernsthaft gefährdet erscheint.</li> </ul> | MWSTG 84   |                                 |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|---|------------|---|
| <p>e. in anderen Fällen, wenn aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Einfuhrsteuer betreffen, die Zahlung als besondere Härte erscheinen liessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Oberzolldirektion entscheidet über den Steuererlass auf schriftliches, mit den nötigen Nachweisen belegtes Gesuch. Die Frist für die Einreichung des Steuererlassgesuches beträgt ein Jahr seit Abschluss des gewählten Zollverfahrens.</p>  |            |   |
| <p><b>6. Teil: Steuerstrafrecht</b></p> <p><b>1. Kapitel: Strafbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 84</b> Verletzung von Verfahrenspflichten</p> <p><sup>1</sup> Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich nicht als steuerpflichtige Person anmeldet (Art. 50);</li> <li>b. die Steuer nicht periodengerecht deklariert;</li> <li>c. trotz Mahnung eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt (Art. 52 und Art. 57),</li> <li>d. keine oder eine ungenügende Buchführung betreibt (Art. 53);</li> <li>e. trotz Mahnung die Abrechnung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,</li> <li>f. in einer Steuerabrechnung, in einem Antrag auf Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder Abzug von Steuern oder als auskunftspflichtige Drittperson unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;</li> <li>g. in seinen Rechnungen unberechtigterweise auf die Mehrwertsteuer hinweist;</li> <li>h. durch Angabe einer Registernummer den Anschein erweckt, er sei im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen oder</li> <li>i. trotz Mahnung die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.</li> </ul> <p>wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Busse beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bis zu 10 000 Franken,</li> <li>b. in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 30 000 Franken,</li> <li>c. im Fall von Abs. 1 Bst. a bei vorsätzlicher Begehung bis zum zweifachen des unrechtmässigen Vorteils, bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils.</li> </ul> |            |   |
| <p><b>Art. 85</b> Steuerhinterziehung</p> <p><sup>1</sup> Wer sich als steuerpflichtige Person unrechtmässig einen Steuervorteil verschafft, in dem er insbesondere eine geschuldete Inland-, Bezüger- oder Einfuhrsteuer nicht deklariert, einen Vorsteuerabzug oder eine Steuerbefreiung in unberechtigtem Umfang beansprucht oder eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, begeht eine Steuerhinterziehung.</p> <p><sup>2</sup> Wer Steuern nicht deklariert, die er seinem Leistungsempfänger durch offenen Ausweis der Steuer in einer Form überwältzt hat, die dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug</p>  |            | <p>Ein blosses Nichtbezahlen einer deklarierten Steuer ist keine Steuerhinterziehung.</p> <p>Blosser Vermerk „inkl. MWST“ ohne Angabe des Steuersatzes sollte nicht als qualifizierte Steuerhinterziehung geahndet werden.</p> <p>Die vorliegende Formulierung soll dem Unterschied zwischen Einfuhrsteuer (Veranlagung) und Inland- / Bezügersteuer (Selbstveranlagung) Rechnung tragen.</p> |

| Gesetzestext  | Referenzen   | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|---|--|--|
| <p>ermöglichen würde, begeht eine qualifizierte Steuerhinterziehung.</p> <p><sup>3</sup> Die Nichtanmeldung als steuerpflichtige Person und die Nichteinreichung einer Abrechnung kann einzig nach Art. 84 bestraft werden.</p> <p><sup>4</sup> Wird der Steuervorteil aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung erzielt, ist die Steuerhinterziehung erst strafbar, wenn die Frist zur Einreichung der Finalisierungsabrechnung (Art. 55 Abs. 1) abgelaufen ist und der Fehler nicht korrigiert wurde.</p>  |  |  |
| <p><b>Art. 86</b> Strafandrohung für die Steuerhinterziehung</p> <p><sup>1</sup> Bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung beträgt die Busse bis zum Zweifachen des Steuervorteils.</p> <p><sup>2</sup> Bei vorsätzlicher qualifizierter Steuerhinterziehung beträgt die Busse bis zum Vierfachen des Steuervorteils.</p> <p><sup>3</sup> Bei fahrlässiger Steuerhinterziehung beträgt die Busse bis zur Hälfte der Busse, die bei vorsätzlicher Tatbegehung festzusetzen wäre.</p> <p><sup>4</sup> Der Steuervorteil bemisst sich nach der Steuerschuld, die der Steuerpflichtige zu Unrecht nicht deklariert hat.</p> |  | <p>Bestrafung wegen versuchter Tatbegehung setzt Vorsatz voraus (vgl. KS Nr. 21 der Steuerperiode 1995/96, BGE 2A.194/2002).</p> <p>Abs. ** 6 **: Ausdrücklich kein Kompensationsverbot.</p> |
| <p><b>Art. 87</b> Widerhandlung im Geschäftsbetrieb</p> <p>Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (Verwaltungsstrafrechtsgesetz) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.</p>                      |  |  |
| <p><b>Art. 88</b> Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung</p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.</p>   |  |  |
| <p><b>Art. 89</b> Zusammentreffen von Strafbestimmungen</p> <p>Die Bestrafung nach Art. 14 Verwaltungsstrafrechtsgesetz schliesst eine zusätzliche Bestrafung wegen derselben Tat nach Art. 85 des vorliegenden Gesetzes aus.</p>   | <p>Art. 14/15 VStrR</p> <p>MWSTG 89</p>                    |  |
| <p><b>Art. 90</b> Selbstanzeige</p> <p><sup>1</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Eidgenössischen Steuerverwaltung bekannt wird, wird von einer Bestrafung abgesehen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Korrektur der Abrechnung gemäss Art. 55 gilt als Selbstanzeige.</p>  |  |  |
| <p><b>2. Kapitel: Verfahren, Verjährung und Bezug</b></p> <p><b>Art. 91</b> Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 ist anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Die Strafverfolgung obliegt bei der Inland- und bei der Bezügersteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung, bei der Einfuhrsteuer der Eidgenössischen Zollverwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Die Regelung der Zuständigkeiten nach Abs. 2 gilt auch für die Verfolgung des Unge-</p>   | <p>Art. 88 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz</p> | <p>Die Strafverfolgung soll durch die veranlagende Behörde vorgenommen werden.</p>   |



| Gesetzestext  | Referenzen   | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|---|--|--|
| <p>horsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 des Strafgesetzbuches).</p> <p><sup>4</sup> Die Strafverfolgung kann unterbleiben, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. In diesen Fällen wird eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erlassen.</p>   |  |  |
| <p><b>Art. 92</b> Verfahrensgarantien</p> <p><sup>1</sup> Die beschuldigte Person hat Anspruch auf ein faires Strafverfahren gemäss Bundesverfassung und den einschlägigen Strafverfahrensgesetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person ist nicht verpflichtet, sich in einem Strafverfahren selbst zu belasten.</p> <p><sup>3</sup> Zu diesem Zweck dürfen Aussagen der steuerpflichtigen Person oder Unterlagen, welche sie im Rahmen der Erfüllung seiner Auskunftspflicht oder im Rahmen einer Kontrolle gemacht, resp. herausgegeben hat, nicht in einem Strafverfahren verwendet werden.</p> <p><sup>4</sup> Sieht die Eidgenössische Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Zollverwaltung die Einleitung eines Strafverfahrens vor, hat sie das Steuerhebungsverfahren zu unterbrechen und ein Strafverfahren zu eröffnen.</p> <p><sup>5</sup> Die Eröffnung des Strafverfahrens ist der beschuldigten Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> |  |  |
| <p><b>Art. 93</b> Verfolgungsverjährung</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten im Zeitpunkt der Rechtskraft des Steueranspruches, welcher im Zusammenhang mit dieser Tat steht;</li> <li>b. bei Steuerhinterziehung mit Eintritt der Rechtskraft derjenigen Steuerperiode, für die der unrechtmässige Steuervorteil erwirkt wurde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p> <p><sup>3</sup> Art. 333 Abs. 5 StGB ist nicht anwendbar.</p>  | <p>Art. 70 ff. StGB<br/>i.V. m. Art. 11 V<br/>VStrR i.V.m. Art.<br/>88 I MWSTG</p> <p>Art. 11 VStrR:</p> |  |
| <p><b>Art. 94</b> Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten</p> <p><sup>1</sup> Für den Bezug der im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden im Verfahren nach Art. 71 bezogen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezugsverjährung richtet sich nach Art. 75.</p>  | <p>Art. 11 IV VStrR<br/>(109 StGB)</p>   |  |
| <p><b>7. Teil: Evaluation und Supervision</b></p> <p><b>Art. 95</b> Evaluation</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat sorgt für die regelmässige Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.</p>   | <p>Art. 59a KG</p>   | <p>Sofern aus dem KG Erfahrung mit diesem Artikel bestehen, sollten diese hier einfließen.</p> |
| <p><b>Art. 96</b> Konsultativgremium</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat setzt ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern der Steuerpflichtigen (einschliesslich der Kantone), der Wissenschaft, der Steuerpraxis und der Bundesverwaltung, ein.</p> <p><sup>2</sup> Das Konsultativgremium beurteilt geplante Verwaltungsverordnungen der Eidgenössi-</p>  |  |  |

| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar  |
|--|------------|--|
| <p>schen Steuerverwaltung, Anpassungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen und die Volkswirtschaft; es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbständig Empfehlungen für Änderungen abgeben.</p>   |            |  |
| <p><b>Art. 97</b> Ombudsperson</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat setzt eine Ombudsperson ein und stellt ihr einen Mitarbeiterstab zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Ombudsperson wacht über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung sowie der Justizverfahren. Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Die Ombudsperson gibt ihre Ansichten über die von ihr untersuchten Angelegenheiten in geeigneter Weise bekannt und wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann Beanstandungen anbringen, auf Mängel des geltenden Rechts hinweisen und Empfehlungen abgeben. Rechtsakte kann sie weder ändern noch aufheben.</p> <p><sup>5</sup> Die Ombudsperson ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Sie unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Art. 58.</p> <p><sup>6</sup> Die Ombudsperson erstattet der Bundesversammlung mindestens jährlich Bericht.</p>   |            | <p>Die Bestimmung lehnt sich an § 88 f der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft an.</p> |
| <p><b>8. Teil: Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>1. Titel: Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 98</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, die Vollzugsvorschriften; er hat vorgängig die interessierten Kreise anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Er ist namentlich zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine Entlastung von der Mehrwertsteuer für diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen und für diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und Hohe Beamte internationaler Organisationen zu regeln;</li> <li>b. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen den Abnehmern mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland die Steuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen bei Gewährung des Gegenrechts durch das Land ihres Wohn- oder Geschäftssitzes vergütet werden kann;</li> <li>c. zur Erleichterung der Abgrenzung unter Rücksichtnahme auf die Wettbewerbsverhältnisse die nach Art. 17 und Art. 18 von der Steuer befreiten Leistungen näher zu beschreiben;</li> <li>d. von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über die Besteuerung der Lieferung und der Einfuhr von Münz- und Feingold zu erlassen;</li> <li>e. das Verlagerungsverfahren nach Art. 82 näher zu regeln;</li> <li>f. von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen für die Besteuerung der Leistungen und der Einfuhr von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen;</li> <li>g. die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen Belege, die nach diesem Gesetz</li> </ol> |            |  |

| Gesetzestext  | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar   |
|---|------------|---|
| <p>für die Durchführung der Steuer nötig sind, papierlos übermittelt und aufbewahrt werden können;</p> <p>h. das Meldeverfahren nach Art. 56 Abs. 1 Bst. c näher zu regeln;</p> <p>i. Einzelheiten der Übergangsordnung zu regeln.</p> <p><sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement ist zuständig:</p> <p>a. für Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr die Steuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen zu gestatten;</p> <p>b. die Verzugs- und Vergütungszinssätze festzusetzen, wobei es marktkonforme Zinssätze festlegen und diese regelmässig anpassen muss.</p>  |            |   |
| <p><b>2. Titel: Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts</b></p> <p><b>Art. 99</b> Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) vom 2. September 1999 wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV, SR 641.201) vom 29. März 2000 wird aufgehoben.</p>   |            |   |
| <p><b>3. Titel: Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 100</b> Anwendung des bisherigen Rechts</p> <p>Die aufgehobenen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben, unter Vorbehalt von Art. 101, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar.</p>  |            |   |
| <p><b>Art. 101</b> Anwendung des neuen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Das neue Recht gilt für Leistungen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden, sowie für Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einfuhr abgefertigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Feststellung, ob die Steuerpflicht nach Art. 9 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, ist das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten erzielten, nach diesem Gesetz steuerbaren Leistungen anzuwenden.</p> <p><sup>3</sup> Leistungen, die teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht wurden, sind für diesen Teil nach bisherigem Recht zu versteuern. Leistungen, die teilweise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden, sind für diesen Teil nach neuem Recht zu versteuern.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen über die spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug gelten auch dann, wenn nach bisherigem Recht die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht gegeben waren.</p> |            | <p>Falls die Ausnahmen abgeschafft werden, wird Abs. 4 eine zentrale Bedeutung erhalten. Der Sinn des Textes ist grundsätzlich richtig. Vielleicht muss aber nach flankierenden Massnahmen gesucht werden, um die immensen Auswirkungen der Einlageentsteuerung im Einführungsjahr auszugleichen.</p> |
| <p><b>Art. 102</b> Änderung der Steuersätze</p> <p><sup>1</sup> Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt den in Art. 29 festgelegten Höchstbetrag angemessen an.</p> <p><sup>2</sup> Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.</p>   |            | <p>Sollen noch andere Höchstsätze angepasst werden?</p>   |
| <p><b>Art. 103</b> Wahlmöglichkeiten</p> <p>Jede steuerpflichtige Person kann mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von sämtlichen</p>  |            | <p>Damit ist es auch möglich, bestehende Gruppenbesteuerungen aufzuheben.</p>   |

| Gesetzestext   | Referenzen | Überlegungen/Hinweise/Kommentar |
|--|------------|---------------------------------|
| Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen; äussert sie sich bis neunzig Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht, wird vermutet, dass sie ihre bisherige Wahl beibehält.                        |            |                                 |
| <b>4. Titel: Referendum und Inkrafttreten</b><br><b>Art. 104</b><br><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.<br><sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. |            |                                 |

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen .....   | 1  |
| <b>Art. 1</b> Gegenstand und Zweck.....  | 1  |
| <b>Art. 2</b> Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.....                    | 1  |
| <b>Art. 3</b> Begriffe.....  | 1  |
| <b>Art. 4</b> Indexierung.....   | 3  |
| 2. Teil: Inlandsteuer.....   | 3  |
| 1. Titel: Anwendungsbereich.....   | 3  |
| <b>Art. 5</b> Grundsatz.....   | 3  |
| <b>Art. 6</b> Ort der Leistungserbringung .....                                | 3  |
| <b>Art. 7</b> Ort der <b>Lieferung</b> .....                                   | 3  |
| <b>Art. 8</b> Ort der <b>Dienstleistung</b> .....                              | 4  |
| 2. Titel: Steuersubjekt .....  | 5  |
| <b>Art. 9</b> Grundsatz.....   | 5  |
| <b>Art. 10</b> Optionen für die Steuerpflicht.....                             | 5  |
| <b>Art. 11</b> Gemeinwesen.....  | 5  |
| <b>Art. 12</b> Gruppenbesteuerung.....   | 6  |
| <b>Art. 13</b> Beginn und Ende der Steuerpflicht.....                          | 6  |
| <b>Art. 14</b> Mithaftung .....  | 6  |
| 3. Titel: Steuerobjekt.....  | 7  |
| <b>Art. 15</b> Mehrheit von Leistungen .....                                   | 7  |
| <b>Art. 16</b> Zuordnung von Leistungen .....                                  | 7  |
| <b>Art. 17</b> Unecht von der Steuer befreite Leistungen.....                  | 7  |
| <b>Art. 18</b> Echt von der Steuer befreite Leistungen .....                   | 8  |
| 4. Titel: Steuerbemessung.....   | 9  |
| <b>Art. 19</b> Bemessungsgrundlage .....                                       | 9  |
| <b>Art. 20</b> Steuersatz.....   | 9  |
| 5. Titel: Überwälzung.....   | 9  |
| <b>Art. 21</b> Rechnung.....   | 9  |
| <b>Art. 22</b> Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis .....             | 10 |
| <b>Art. 23</b> Überwälzung der Steuer.....                                     | 10 |
| 6. Titel: Vorsteuerabzug.....  | 11 |
| <b>Art. 24</b> Grundsatz.....  | 11 |
| <b>Art. 25</b> Eigenverbrauch .....  | 11 |
| <b>Art. 26</b> Einlagesteuerung.....   | 12 |
| <b>Art. 27</b> Gemischte Verwendung.....                                       | 12 |
| 7. Titel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung .....      | 13 |
| 1. Kapitel: Umfang der Steuerforderung.....                                    | 13 |
| <b>Art. 28</b> Methoden.....   | 13 |
| <b>Art. 29</b> Wahl der Methode.....   | 13 |
| 2. Kapitel: Zeitliche Bemessung.....   | 13 |
| <b>Art. 30</b> Steuer- und Abrechnungsperiode.....                             | 13 |
| <b>Art. 31</b> Abrechnungsarten.....   | 13 |
| 3. Kapitel: Entstehung, Änderung und Verjährung der Steuerforderung.....       | 14 |
| <b>Art. 32</b> Entstehung der Steuerforderung .....                            | 14 |
| <b>Art. 33</b> Nachträgliche Änderung der Steuerforderung .....                | 14 |
| <b>Art. 34</b> Festsetzungsverjährung.....                                     | 14 |
| <b>Art. 35</b> Rechtskraft der Steuerforderung.....                            | 15 |
| 3. Teil: Steuer auf den Einfuhren.....   | 15 |
| <b>Art. 36</b> Anwendbares Recht.....  | 15 |
| <b>Art. 37</b> Steuersubjekt.....  | 15 |
| <b>Art. 38</b> Steuerobjekt .....  | 15 |
| <b>Art. 39</b> Steuerbefreite Einfuhren .....                                  | 15 |
| <b>Art. 40</b> Steuerbemessungsgrundlage .....                                 | 16 |
| <b>Art. 41</b> Steuersatz.....   | 17 |
| <b>Art. 42</b> Entstehung und Verjährung der Steuerforderung.....              | 17 |
| 4. Teil: Bezügersteuer.....  | 17 |
| <b>Art. 43</b> Grundsatz.....  | 17 |
| <b>Art. 44</b> Steuerperiode und Entrichtung der Steuer.....                   | 17 |
| 5. Teil: Verfahrensrecht .....   | 18 |
| 1. Titel: Inlandsteuer und Bezügersteuer .....                                 | 18 |
| 1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen .....                            | 18 |
| <b>Art. 45</b> Eidgenössische Steuerverwaltung.....                            | 18 |
| <b>Art. 46</b> Steuerpflichtige Person.....                                    | 18 |
| 2. Kapitel: Verfahrensrechte und -pflichten der steuerpflichtigen Person ..... | 18 |
| <b>Art. 47</b> Akteneinsicht .....   | 18 |
| <b>Art. 48</b> Beweisabnahme.....  | 18 |
| <b>Art. 49</b> Bezugsprovision.....  | 18 |
| <b>Art. 50</b> An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person.....              | 18 |
| <b>Art. 51</b> Steuervertreter.....  | 19 |
| <b>Art. 52</b> Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person.....              | 19 |
| <b>Art. 53</b> Buchführung und Aufbewahrung .....                              | 19 |
| <b>Art. 54</b> Einreichung der Abrechnung.....                                 | 19 |

|  |   |    |
|--|---|----|
| <b>Art. 55</b>   | Nachträgliche Korrektur von Mängeln der Abrechnung .....  | 20 |
| <b>Art. 56</b>   | Meldeverfahren .....                                      | 20 |
| 3. Kapitel: Pflichten Dritter .....                                  |   | 20 |
| <b>Art. 57</b>   | Auskunftspflicht Dritter .....                            | 20 |
| 4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden .....                  |   | 21 |
| 1. Abschnitt   | Amtspflichten .....                                       | 21 |
| <b>Art. 58</b>   | Geheimhaltungspflicht .....                               | 21 |
| <b>Art. 59</b>   | Amtshilfe .....   | 21 |
| <b>Art. 60</b>   | Automatisierte Registratur und Dokumentation .....        | 22 |
| 2. Abschnitt   | Verfahrenspflichten und – rechte der Steuerbehörden ..... | 22 |
| <b>Art. 61</b>   | Vereinfachungen .....                                     | 22 |
| <b>Art. 62</b>   | Überprüfung .....   | 22 |
| <b>Art. 63</b>   | Kontrolle .....   | 22 |
| <b>Art. 64</b>   | Ermessenseinschätzung .....                               | 23 |
| <b>Art. 65</b>   | Sachverhaltsermittlung .....                              | 23 |
| 5. Kapitel: Verfügungs-, Einsprache- und Rechtsmittelverfahren ..... |   | 23 |
| <b>Art. 66</b>   | Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung .....      | 23 |
| <b>Art. 67</b>   | Einsprache .....  | 24 |
| <b>Art. 68</b>   | Kosten und Entschädigungen .....                          | 24 |
| <b>Art. 69</b>   | Rechtsmittel .....  | 24 |
| <b>Art. 70</b>   | Revision, Erläuterung und Berichtigung .....              | 24 |
| 6. Kapitel: Bezug und Vergütung von Steuern .....                    |   | 24 |
| <b>Art. 71</b>   | Zahlung .....   | 24 |
| <b>Art. 72</b>   | Verzugszins .....   | 25 |
| <b>Art. 73</b>   | Betreibung .....  | 25 |
| <b>Art. 74</b>   | Zahlungserleichterungen .....                             | 25 |
| <b>Art. 75</b>   | Vollstreckungsverjährung .....                            | 25 |
| <b>Art. 76</b>   | Erläss .....  | 26 |
| <b>Art. 77</b>   | Vergütungen an die steuerpflichtige Person .....          | 26 |
| 7. Kapitel: Steuersicherung .....                                    |   | 27 |
| <b>Art. 78</b>   | Sicherstellung .....                                      | 27 |
| <b>Art. 79</b>   | Andere Sicherungsmassnahmen .....                         | 27 |
| <b>Art. 80</b>   | Löschung im Handelsregister .....                         | 27 |
| 2. Titel: Steuer auf den Einfuhren .....                             |   | 28 |
| <b>Art. 81</b>   | Zuständigkeit und Verfahren .....                         | 28 |
| <b>Art. 82</b>   | Verlagerung der Steuerentrichtung .....                   | 28 |
| <b>Art. 83</b>   | Erläss .....  | 28 |
| 6. Teil: Steuerstrafrecht .....                                      |   | 29 |
| 1. Kapitel: Strafbestimmungen .....                                  |   | 29 |
| <b>Art. 84</b>   | Verletzung von Verfahrenspflichten .....                  | 29 |
| <b>Art. 85</b>   | Steuerhinterziehung .....                                 | 29 |
| <b>Art. 86</b>   | Strafandrohung für die Steuerhinterziehung .....          | 30 |
| <b>Art. 87</b>   | Widerhandlung im Geschäftsbetrieb .....                   | 30 |
| <b>Art. 88</b>   | Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung .....              | 30 |
| <b>Art. 89</b>   | Zusammentreffen von Strafbestimmungen .....               | 30 |
| <b>Art. 90</b>   | Selbstanzeige .....                                       | 30 |
| 2. Kapitel: Verfahren, Verjährung und Bezug .....                    |   | 30 |
| <b>Art. 91</b>   | Allgemeines .....   | 30 |
| <b>Art. 92</b>   | Verfahrensgarantien .....                                 | 31 |
| <b>Art. 93</b>   | Verfolgungsverjährung .....                               | 31 |
| <b>Art. 94</b>   | Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten .....          | 31 |
| 7. Teil: Evaluation und Supervision .....                            |   | 31 |
| <b>Art. 95</b>   | Evaluation .....  | 31 |
| <b>Art. 96</b>   | Konsultativgremium .....                                  | 31 |
| <b>Art. 97</b>   | Ombudsperson .....  | 32 |
| 8. Teil: Schlussbestimmungen .....                                   |   | 32 |
| 1. Titel: Ausführungsbestimmungen .....                              |   | 32 |
| <b>Art. 98</b>   | .....   | 32 |
| 2. Titel: Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts .....         |   | 33 |
| <b>Art. 99</b>   | Aufhebung bisherigen Rechts .....                         | 33 |
| 3. Titel: Übergangsbestimmungen .....                                |   | 33 |
| <b>Art. 100</b>  | Anwendung des bisherigen Rechts .....                     | 33 |
| <b>Art. 101</b>  | Anwendung des neuen Rechts .....                          | 33 |
| <b>Art. 102</b>  | Änderung der Steuersätze .....                            | 33 |
| <b>Art. 103</b>  | Wahlmöglichkeiten .....                                   | 33 |
| 4. Titel: Referendum und Inkrafttreten .....                         |   | 34 |
| <b>Art. 104</b>  | .....   | 34 |